

36

Beiträge zur Geschichte

des

bayerischen Münzwesens

unter dem Hause Wittelsbach von Ende des zwölften
bis in das sechzehnte Jahrhundert.

Von

Karl August Muffat,

k. Reichsarchivrathe.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. III. Cl. XI. Bd. I. Abth.

München 1869.

Verlag der k. Akademie,

in Commission bei G. Franz,

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

Bavar. in 4^o
3009. III. 3.

Muffat

c
Beiträge zur Geschichte

des

bayerischen Münzwesens

unter dem Hause Wittelsbach von Ende des zwölften
bis in das sechzehnte Jahrhundert.

Von •

Karl August Muffat,

k. Reichsarchivrathe.

Aus den Abhandlungen der k. bayer. Akademie der W. III. Cl. XI. Bd. I. Abth.

München 1869.

V e r l a g d e r k. A k a d e m i e,

in Commission bei G. Franz.

Akademische Buchdruckerei von F. Straub.

1

1

1

1

Beiträge
zur
Geschichte des bayrischen Münzwesens
unter dem Hause Wittelsbach von Ende des zwölften bis in
das sechzehnte Jahrhundert.

Von
Karl August Muffat.

I. Das bayrische Münzsystem.

Bayern ist nach dem Ausspruche des Polen Lelewel ¹⁾ die Wiege der deutschen Münze, und Müller ²⁾, diesem Urtheile sich anschliessend, fährt, in der Darstellung des Münzwesens zur Zeit der fränkischen Monarchie auf Bayern kommend, fort: „Die Selbstständigkeit dieser Provinz, die sich der strengen Abhängigkeit der übrigen vom Reichsmittelpunkte gegenüber schon verhältnissmässig früh bemerkbar macht, war der Grund dieser zeitigen Entwicklung. Diese dehnte ihren Einfluss selbst auf die benachbarten Landschaften aus, das bayrische Münzwesen gelangte zu einer grossen Bedeutsamkeit für den ganzen Süden, und somit spiegelte sich darin wieder die hervorragende Rolle, die Bayern in dieser ganzen Zeit durchzuführen berufen war.“

Gleichwie in andern Verhältnissen tritt Bayern's Eigenart auch in seinem Münzsysteme hervor, das von dem der übrigen Provinzen

1) Lelewel Numismatique du moyen age. S. 122. „... Or, la Bavière fut le berceau de la monnaie germanique, allemande.“

3) Müller (Dr. Joh. Heinr.) Deutsche Münzgeschichte I. 167.

des ehemaligen Frankenreichs darin sich unterscheidet, dass es in der Rechnungsart von der durch Karl den Grossen eingeführten und von den andern deutschen Stämmen festgehaltenen Zählungsweise abweicht, indem es wohl das Pfund Geldes nach 240 Pfenningen berechnet, dieses aber nicht in 20 Schillinge, sondern nur in acht solche abtheilt, und somit für den Schilling 30 Pfenninge berechnet, nicht 12 Pfenninge, welche der fränkische Schilling enthält.

Dieser Zählungsweise folgten alle mit dem alten Bayernreiche verbundenen gewesenen Provinzen, und so kömmt es, dass der ganze deutsche Südosten die bayrische Zählungsweise fortführte, selbst nachdem einzelne Theile zu eignen Staaten sich entwickelt hatten.

Spuren dieser Zählungsweise finden sich schon in der Lex Baiuvariorum. Die hierüber bestehende Controverse berührt mich für meine jetzige Aufgabe nicht. Aber auch zugegeben, dass die bayrische Zählart erst später eingetreten sein könne, immerhin geben die Einträge und Berichtigungen einzelner Zahlen in den alten Handschriften den Beweis, dass diese Zählungsweise schon sehr frühe, und jedenfalls schon zu der Zeit angenommen war, in welcher die Lex noch im lebhaften Gebrauche stand. Zudem geht aus dem von Wattenbach in einer Handschrift zu Graz entdeckten und von Merkel in seiner Ausgabe der Lex Baiuvariorum abgedruckten Fragmente, aus dem zwölften Jahrhunderte, hervor, dass schon damals diese Zählweise im Gebrauche war, denn nach dieser heisst es: *Secundum legem Baiuvariorum secundus semis denarius scoti valet, tres duobus scotis, quinque denarios valet saiga, septem denarios tremissa, ter quinque semisolidum faciunt, octo solidi libram faciunt.* (Monum. Germ. Legum Tom. III. 132.)

Ich muss dieses um so mehr hervorheben, da manche Forscher auf dem Gebiete der deutschen Münzgeschichte den Ursprung in eine viel zu späte Zeit ansetzen.

So äussert Soetber im dritten Abschnitt seiner Beiträge zur Geschichte des Geld- und Münzwesens in Deutschland (in den Forschungen zur deutschen Geschichte Bd. II. Hft. 2. S. 339), nachdem er für das Jahr 816 die in Bayern stattgefundene Gleichstellung des Geldsolidus mit 30 Denaren nachgewiesen hatte, sich weiter: „Wenn späterhin in einigen Gegenden Baierns der Gebrauch bestanden und noch

bis in neuere Zeit sich gehalten hat, nach Schillingen à 30 Pfenningen zu rechnen, so kann diese Rechnungsweise, wie so manche andere in verschiedenen Gegenden, leicht aus besonderen Verhältnissen zur Zeit der Münzwirren zu Ende des Mittelalters oder des 16. und 17. Jahrhunderts hervorgegangen und die Uebereinstimmung mit der im 9. Jahrhundert bezeugten Gleichstellung des Goldsolidus mit 30 fränkischen Denaren nur zufällig sein“

Mone, welcher in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins viele Stellen zu Ermittlung der Münzwerthe mitgetheilt hat, weiss, dass das südliche Deutschland einen westlichen und einen östlichen Münzfuss hat, sagt im Bande VI. 258: „der östliche rechnete nach 30 Pfenning auf den Schilling, und 6 bis 8 Schilling auf das Pfund.“ Ein Verhältniss, das nie stattgefunden!

Wenn aus diesen Beispielen hervorgeht, dass selbst die bekanntere Rechnungsart sogar Solchen, welche sich mit Erläuterung der Münzverhältnisse beschäftigen, nicht geläufig ist, scheint es mir um so mehr geboten, nicht nur ausser den schon vorher angeführten Stellen weitere Nachweise über die Rechnungsart des Pfundes und des Schillings beizubringen, sondern auch auf eine Erklärung solcher Ausdrücke eingehen zu sollen, welche bei der Erwähnung des Geldes vorkommen.

Münzeinheit war also der Pfenning, denarius. Nach seinem Stoffe wird er einfach *argenteus* ¹⁾ ohne weitem Zusatz benannt. In lateinischen Urkunden führt er, als die einzige Münze, auch bloss diesen Namen: *nummus*. ²⁾

Obulus ist ein halber Pfenning, und heisst darnach in deutscher Sprache: Hälbling. ³⁾

Für die Thatsache, dass der Solidus zu 30 Pfenninge berechnet wurde, haben wir einen Beleg aus dem zehnten Jahrhunderte in der Aufzeich-

1) z. B. Mon. Boic. IX. S. 414, 460.

2) z. B. Mon. Boic. I. 12, 14, 19 u. s. w. IV. 418. VII. 457.

3) Ein ganz spätes Beispiel für den obulus findet sich in den Statuten Herzog Heinrichs für Landshut vom 16. Nov. 1256, in welchen Nr. 15 bestimmt ist: „Antiqua mensura vini bawarici detur pro I. denario, et similiter medonis pro III. obulis.“ (Quellen und Erörterungen V. S. 156 aus dem Archiv für Kunde öst. Gesch. I. 70 ff.) Ueber den Hälbling ist nachzusehen: Schmellers Wörterbuch Bd. II. S. 177.

nung über einen Tausch des Bischofs Lantpert, welcher von 938—957 auf dem bischöflichen Stuhle zu Freising sass, mit einem nobilis vir Eparhart, worin ersterer ausser Liegenschaften auch: „in pecunia talentum unum et dimidium, id est solidos XII“ gab. ¹⁾

Ein ganz ähnliches Beispiel aus der zweiten Hälfte des zwölften Jahrhunderts findet sich in dem Codex des ehem. Klosters Aldersbach: „Nos qui in Alterspach deo militamus . . . suscepimus . . . ; insuper . . . duodecim solidos probate monete, quorum summa facit talentum et dimidium . . . supererogavimus . . .“ ²⁾

Von der grössern Anzahl der Pfennige, welche auf einen solchen Schilling giengen, heisst er auch: langer Schilling, solidus longus, eigentlich: ein Schilling der langen Schillinge, solidus longorum solidorum.

In dem Augsburger Stadtrechte vom Jahre 1276 heisst dieser Schilling: Ê schilling. Die Stelle lautet: „Welt ir nu wizzen die galt-nusse über die heimsuche, daz ist dem wirt, der da geheimsuchet ist, dem sol man gäben zwelf ê schillinge, unde ist ie des ê schillinges drizzik phenninge. So ist des vogtes reht fünf phunt nach genaden ob er der heimsuche schuldic wirt.“

Auch der Siclus, der hebräische Seckel, wird, namentlich in den Schankungsaufzeichnungen der Klöster, wie z. B. der Klöster Wessobrunn, Schäftlarn, Weihestephan, Geisenfeld, St. Emeram, St. Peter in Salzburg, bis in die Mitte des zwölften Jahrhunderts erwähnt. Dass unter diesem Worte der Solidus zu verstehen sei, erhellt aus einem Rechnungsansatze des Klosters Wessobrunn, wo er im Vereine mit dem talentum und dem denarius vorkömmt, und worin bei einem Posten es heisst: septem sicli exceptis decem denariis. Die Summe der einzelnen Ansätze

1) Meichelbeck Hist. Frising. I. P. II. 460. Nr. MLXXX; nur ist da die Sigle für „id est“ falsch aufgelöst.

2) Dies ist die Stelle, welche Soetber in der oben angezogenen Abhandlung anführt. Ein weiteres Beispiel aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts (1253) gewährt das Schenkungsbuch des Stiftes Obermünster zu Regensburg (Quellen und Erörterungen etc. etc. Band I. S. 221 und 222. Nr. CXXI): . . . VIII solidi qui dantur de predicta curia, taliter dividantur: domna abbatissa . . . de censu accipiet XII denarios, et tres sacerdotes ebdomadarii XXXVI „quatuor vero ministri XXXII, ecclesiastici IV, conventus domnarum VI solidos custodissa VI denarios . . .“ Denn $12 + 36 + 32 + 4 + 6 = 90$; diese $90 : 30 = 3$, oder 90 Pfen. geben = 3 Solidos; diese $3 + 6 = 9$ solid., wie angegeben.

werfen 3 Talente aus, wonach unter dem Siclus nichts anderes als der Solidus sich herausstellt. ¹⁾

Das Wort Siclus kömmt auch als Flüssigkeitsmaass vor, scheint also eine Zahl von 30 zu bedeuten und demnach die Eigenschaft eines Zahlwortes angenommen zu haben, gleichwie das Wort Pfund, von den Pfennigen gebraucht, nur mehr eine Zahl von 240 Stücken ausdrückt, und in diesem Sinne auch von andern zählbaren Gegenständen gebraucht wird, z. B.: ein Pfund Schin, d. h. 240 Stücke Schin Eisens.

Ob in dem Ausdrucke: „Siclus argenti“, welcher auch mehrfach vorkömmt, ein ähnliches Verhältniss anzunehmen, und ein Zahlen-Begriff von 30 darunter zu verstehen sei, wird später zur Sprache kommen. In ältern Zeiten ist in den Urkunden mit seltenen Ausnahmen nur von libris, talentis, solidis denariorum die Rede; später fing man an noch beizusetzen: probatae, probabilioris monetae. Als die Münzstätten sich gemehrt hatten, fügte man auch den Namen des Münzortes bei, wie: libra denariorum ratisbonensium, monacensium und so weiter. Gleichwie bei dem Siclus, findet sich auch bei den libris, talentis der Beisatz argenti.

In den Schäftlarnner Aufzeichnungen heisst es „si ipsum predium redimere velit talentum argenti persolvat (M. B. VIII, 425). Der nobilis homo Purchart de Mosiburch trat zwischen 1156—1172 an das Kloster Weihestephan ein Gut ab, partim pro remedio animae suae . . partim pro XII. libris argenti (Mon. Boic. IX 434.)

1) Die Stelle in dem Cod. Wessofont. (abgedruckt in den Mon. Boic. VII. 337) lautet so:
Servis in foro ministrantibus XXII. sex talenta pro remuneratione sunt deputata.

De Poule summantur sex sicli,
de Achselschwang tres sicli,
de Pele septem sicli exceptis decem denariis,
de Sliten tres sicli et decem denarii,
de Hungerwinchele denarii triginta,
de Eberheresried talentum dimidium,

que collecta summam explent trium talentorum.

Rechnet man die einzelnen Münzposten zusammen, ergeben sich als Summe:

$\frac{1}{2}$ Talent, 19 Sicli, 30 Denare,

welche die Gesamtsumme : 3 Talente abwerfen.

Nämlich $\frac{1}{2}$ Talent = 120 den. + 30 den. = 150 den., diese 150 den. abgezogen von 3 Talenten oder 720 den., geben, da 720—150 den. = 570 den. als Rest, und dieser bildet also die Gesamtsumme der 19 Sicli; dividirt man diese 19 in die 570 den., ergeben sich 30 den. auf den Siclus, denn 570 : 19 = 30; oder 30 den. = 1 Siclus.

Diesen *libris argenti* werden die einfachen *librae*, *talenta* entgegengesetzt. So heisst es in einer Berchtesgadner Urkunde vom Jahre 1196: „*pro XL libris argenti et pro duobus talentis.*“ (Quellen und Erörterungen Band I. S. 352. Nr. 195.) — Weiter lautet es in einer Stelle des Falkensteiner Codex (M. B. VII. 479): „*pro LX talentis, ex quibus persolvit comes XXX talenta tam in argento quam in nummis.*“

Ehe ich mir erlaube, diesen Ausdrücken: *libra argenti*, *talentum argenti*, eine Deutung zu geben, muss ich vorher noch eine Stelle aus dem Falkensteiner Codex anführen, welche lautet: „*Eberhardus de Maisa . . . statuit comiti Sigbotoni de Niwenburg . . . predium suum . . . pro L talentis, in quibus erant marcae IIII, ex his una puri argenti.*“ Ueber diese Verhandlung war schon früher eine Aufzeichnung gemacht worden, in welcher es geheissen hatte: „*pro quinquaginta talentis, in quibus erant IIII marcae examinati argenti.*“ — Es hatte sich demnach später herausgestellt, dass unter diesen 4 Marken nur 1 Mark feinen Silbers und drei andere waren, welche nicht die Eigenschaft einer feinen Mark hatten.

Aus diesen Anführungen ergeben sich zwei Thatsachen:

Erstens dass man zu Baarzahlungen nicht bloss der Münzen sich bediente, sondern zweitens, dass man hiezu auch Silber gebrauchte und zwar sowohl die feine 16löthige Mark, als auch eine geringhaltigere gemischte.

Dass man in Bayern, zur Bequemlichkeit für den Handel, gleichwie in den Städten des Nordens, um das Zählen oder Wägen der ohnehin nach der Mark ausgeprägten Pfenninge zu umgehen, gleich Silberbarren von einem bestimmten Mischgehalte — d. h. demjenigen, welcher der Silberprobe der Stadt entsprach, in welcher sie angefertigt wurden, und sie mit dem Zeichen dieser Stadt stempelte, ist wohl anzunehmen, wenn gleich solche Barren sich nicht erhalten haben, indem leider die bei dem im Jahre 1753 stattgehabten Münzfunde zu Reichenhall zum Vorscheine gekommenen Silberstücke, welche Obermayr ¹⁾ als „Münz-

1) *Histor. Nachrichten von bayerischen Münzen*, Frankfurt u. Leipzig 1763. 4^o S. IV. des Vorberichts u. S. XXIII: Man hat überdas ganze Silber-Brocken von zwei, drei und mehr Quint, auch grössere Stücke von ein bis drei Loth ungefahr, die erstere würfelförmig, und die

Könige“ bezeichnet, „deren das grösste nach Gestalt einer Zunge gegossen“ worden, vernichtet und andere seitdem nicht mehr aufgefunden wurden.

Da, wie aus dem oben angeführten Beispiele hervorgeht, in dem öffentlichen Verkehre, wenn die Zahlungen gleich in Silber zu geschehen hatten, es nothwendig war zu wissen, welche Mark — ob eine feine oder gemischte — bei einem abzuschliessenden Geschäfte zu verstehen sei, wurden häufig, um Missverständnissen und Streitigkeiten vorzubeugen, Nebenbezeichnungen über die Qualität des Silbers beigefügt. Am häufigsten wurde feines Silber, *purum argentum*, z. B. ausser oben angeführter Stelle auch *Mon. Boic. IX. 548 (Cod. Neocell)* „*pro tribus marcis puri argenti*“, bestimmt, und für dieses auch andere Benennungen wie: gekochtes (*coctum*)¹⁾, gereinigtes (*mundiatum*)²⁾, geprüftes (*examinatum*)³⁾ gebraucht; in deutschen Urkunden: lötiges, lediges Silber, d. h. ganz feines, unvermishtes.

Die Bedeutung dieser Worte kann keine andere sein, wie sich aus den Münzordnungen von 1391 und 1395 ergibt. In der für die Oettinger Pfennige vom Jahre 1391 wurde bestimmt, dass, gleichwie die von Regensburg zwölf Loth Silbers und vier Loth Kupfers ihres Gewichtes nehmen, die von Oetting ebensoviel Silber und zwölf Loth Kupfer nehmen und daraus 600 Pfennige schlagen sollen, und das Korn also bestehen solle, dass aus 25 Oettinger Pfennigen „ein halbs lot ledigs silbers regensburger Gewichts werde“; diess ist aber nur möglich, wenn wirklich sechzehnlöthiges Silber hiezu verwendet wurde. Der Gebrauch des sechzehnlöthigen Silbers, und zwar von 12 Lothen auf die rauhe Mark, war aber in Regensburg fast schon ein Jahrhundert herkömmlich. In der Münzordnung für Oberbayern aus dem nämlichen Jahre 1391, die auch auf den Regensburger Münzfuss Bedacht nahm, wurde bestimmt, dass das Korn auf acht Loth Silbers regensburger Gewichts bestehen,

letztere wie Silber-Könige, doch ohne daran verspürter Münz-Probe, und noch anderes Silber-Blech angetroffen.“

1) *Mon. Boic. VII. (Cod. Falkenstein) S. 450* „*pro sex marcis cocti argenti*“.

2) *Mon. Boic. VII. (schon im neunten Jahrhundert)* „*de argento mundiato solid. III*“.

3) Ausser dem oben angeführten Beispiele aus dem *Cod. Falkenstein*. auch im *Cod. Scheftlar. (Mon. Boic. VIII. 384)* „*si vellent redimere, sex marcas argenti examinati mihi cederent*“.

und in einem halben Pfunde Münchner Pfennige „als vil feins silber sein soll“, als in 60 Regensburger Pfennigen, nemlich $2\frac{2}{5}$ Loth feinen Silbers.

Während diese Münzordnung nur von feinem Silber spricht, wendete die darauffolgende vom Jahre 1395 für Gesamtbayern, welche den Silbergehalt ebenfalls nach dem Regensburger regelte, die Bezeichnung „vein lotiges Silber“ an, mit den Worten, dass die Regensburger Münze „an güt des chorns besten sol, alz ez von alter herchomen ist, drew tail veyn lötigs silber, und nur das viertail zusacz“; ein Beweis, dass unter feinem löthigen Silber damals nur das sechzehnlöthige verstanden wurde.

Es ist überhaupt ein Unterschied, ob von einer Mark, ohne weitem Beisatz, als Stoff oder als Zahlungsmittel die Rede ist. Im erstern Falle ist die feine zu verstehen, die jedoch hinwieder in Rücksicht ihrer Schwere sich nach dem Markgewichte des Ortes, an welchem sie angewendet wird, richtet. Bei der Lokalmark kömmt aber ausser ihrem eigenthümlichen Gewichte auch noch der daselbst gesetzliche Feingehalt zu berücksichtigen, welcher in der Regel nicht 16löthig, sondern oft weit geringhaltiger war.

Ist von einer Mark Silber als Zahlungsmittel die Rede, ist darunter die jedesmalige rauhe Münzmark zu verstehen, die sich stets nach dem eben geltenden Münzfusse richtet. Sollte nach der feinen Mark gehandelt werden, wurde, wie angeführt, dieses durch den bezeichnenden Beisatz ausgedrückt.

Als Gewicht überhaupt hält die Mark 16 Lothe zu 4 Quintchen, deren letztere unter allen möglichen Bruchtheilen vorkommen; aus einer Aufzeichnung über die Münchner Münze erhellt, dass das Loth auch in 2 Sätin zerfällt, das also ein halbes Quintchen repräsentirt.

Nun scheint mir auch der geeignete Ort zu sein, eine Ansicht über die Bedeutung der Bezeichnungen: *libra argenti*, *talentum argenti* auszusprechen. Da diese Ausdrücke einer früheren Zeit, namentlich dem zwölften Jahrhunderte angehören, in welcher die Münzen noch so fein ausgeprägt wurden, dass schon ein Pfund Pfennige (*libra denariorum*) einer rauhen Mark gleichkam, und es demnach gleich war, ob man sich

des Ausdruckes bediente: Mark Silber Regensburger Gewichtes, oder ob man sagte: Pfund, Talent Regensburger Pfenninge, da die rauhe Mark eben nur ein Pfund Pfenninge enthielt, so scheint man die Bezeichnung des einen Verhältnisses auf das andere übertragen und unter libra, talentum argenti nichts anderes im Auge gehabt zu haben, als libra denariorum u. s. w., und libra, talentum argenti wäre also identisch mit marca argenti.

Dann müsste der siclus argenti auch den Silbergehalt eines solidus denariorum bedeutet haben.

II. Die Regensburger Münze.

A. Das Münzrecht und die Münzherren.

Das Münzrecht, welches die Herzoge von Bayern zu Regensburg anfänglich allein ausübten, mussten sie in der Folge mit den Bischöfen daselbst theilen, nachdem diese im Laufe der Zeit auch einen Antheil an fiscalischen Rechten erworben hatten.

Diese Gemeinschaft führte, gleichwie bei den übrigen gemeinschaftlichen Rechten, auch hier zu Zerwürfnissen unter den Theilhabern, wahrscheinlich verursacht durch die einseitige finanzielle Ausbeutung des Münzrechtes mittelst oftmaliger Erneuerung der Münze, wodurch der Gewinn, den dieselbe abwarf, erhöht, das Volk aber wegen der dabei jedesmal stattfindenden Herabsetzung der alten Münze benachtheiligt wurde.

Dass die häufige Münzerneuerung die Ursache der Entzweiung war, zeigt sich klar, als im Jahre 1205 Bischof Konrad IV. und Herzog Ludwig I. die seit langen Zeiten her obwaltenden Irrungen durch einen auf beider Leben lang dauernden Vertrag beizulegen suchten, indem bei dieser Gelegenheit wegen der Münze bestimmt wurde: dass sie nunmehr ständig sei und bleibe, und wenn dawider gehandelt werden wollte, dass der Herzog nach dem Willen und Rathe des Bischofes dieses verhindere

und rückgängig mache.¹⁾ König Philipp bestätigte diesen Vertrag,²⁾ allein schon 1213 musste er erneut werden.³⁾

Um der beschränkenden Einsprache von Seite der regensburgischen Bischöfe in der Ausübung eines so nutzbaren Regales überhoben zu sein, fing Herzog Otto der Erlauchte im Jahre 1253 auch in Landshut zu prägen an, und verbot den Umlauf der gemeinschaftlichen Regensburger Münze in seinem Lande.

Sein Sohn Heinrich, welchem im Jahre 1255 bei der Theilung mit seinem Bruder Ludwig dem Strengen die herzoglichen Rechte zu Regensburg und damit das Münzrecht zugefallen war, setzte die Ausmünzung zu Landshut fort, und gerieth auch mit dem Bischofe Albrecht wegen der gemeinschaftlichen Münze zu Regensburg in Streit. Beide Fürsten vereinigten sich jedoch noch in demselben Jahre zum Austrage dieser Anstände auf den Entschied der Gemeinde zu Regensburg, deren Aussprache nachzukommen sie im voraus eidlich angelobten. Die Stadtgemeinde übertrug die Fällung des Spruches ihrem Bürgermeister und Zwölfen aus ihrer Mitte, welche entschieden, dass beide Fürsten und ihre Nachfolger, da das Fürstenthum eines jeden derselben mit dem Regensburgischen Münzrechte begabt sei, gemeinschaftlich und einträchtig zu Regensburg nach altgewohntem Schrote und Korne prägen und den hergebrachten Umlauf dieser Münze im ganzen Herzogthum schützen sollen. Herzog Heinrich soll weder zu Landshut noch anderswo — mit Ausnahme von Neuötting — andere Pfennige prägen lassen als Regensburger.⁴⁾

Nachdem auf diese Weise der Handel beigelegt war, wurde nachmals dem Herzoge Heinrich der Genuss dieses Rechtes durch seinen Bruder Herzog Ludwig angefochten, indem dieser, nimmer müde, neue Anlässe zu Streitigkeiten aufzusuchen, mit einem Male einen Anspruch auf einen fünften Theil dieser Erträgnisse machte. Die zur Schlichtung dieses und anderer Anstände ernannten Schiedrichter Graf Gebhard von

1) Quellen und Erörterungen V. S. 4. Nr. 2.

2) Mon. Boic. XXIXa S. 524.

3) Quellen und Erörterungen V. S. 14. Nr. 5.

4) Quellen und Erörterungen V. S. 137 in Nr. 18. u. Ried. Cod. Dipl. Ratisb. I. 442. Nr. 465. u. S. 443. Nr. 466 u. S. 445 Nr. 467.

Hirschberg, Friedrich Graf von Truhendingen und Friedrich Burggraf von Nürnberg sodann Sifrid von Fraunberg, Arnold von Massenhausen, Heinrich und Winhard von Rorbach erkannten: wenn Heinrich mit zweien seiner Vasallen oder Ministerialen durch Leistung eines körperlichen Eides den Beweis führe, dass die Münze seinem Theile zugefallen sei, solle er dieselbe besitzen und der Anspruch seines Bruders auf den fünften Pfening habe zu fallen.

Heinrich verpflichtete sich sogleich hiezu, ¹⁾ und blieb fortan in dieser Hinsicht von seinem Bruder unbehelligt, welcher sich in der Folge vielmehr mit ihm zur Aufrechthaltung ihrer beiderseitigen Rechte zu Regensburg, die von den Bürgern häufig beeinträchtigt wurden, vereinigte, und ein früheres Uebereinkommen der Art unterm 27. August 1285 wiederholte. ²⁾

Besonders waren es die Hausgenossen, welche den vorgeschriebenen Münzfuss nicht einhielten, und die Pfeninge immermehr verschlechterten, wodurch das ganze Land einen gemeinverderblichen Schaden erlitt. Da sie von ihrer Unbotmässigkeit trotz wiederholter Abmahnungen nicht abstanden, entschlossen sich Bischof Heinrich und Herzog Heinrich, ihr Münzregal anderswo ausüben zu lassen, der Bischof zu Wörth, der Herzog zu Straubing, und zwar ganz unter denselben Verhältnissen wie bisher zu Regensburg, unter Aufstellung eigener Münzmeister (an jeder Münzstätte ein bischöflicher und ein herzoglicher), denen zugleich der Wechsel im ganzen Münzgebiete zustehen sollte. Von dem Schlagschatze nahm jeder Fürst fünf Theile in Anspruch. Die neue Münze sollte überall in und ausser der Diöcese gang und gäbe sein, wo es seit Alters die Regensburger gewesen, und der Umlauf derselben im Falle einer Verweigerung der Annahme durch Zwangsmassregel der Excommunication und des Interdictes unter Beistand des Herzoges durchgeführt, und hierin nur gegen Herzog Ludwig und dessen Lande und Leute und die Stadt Regensburg selber Nachsicht gehegt werden.

Die Fürsten gelobten einander auch, sich nicht einseitig mit den

1) In einer latein. Urk., ausgestellt: in campis apud Merching, 1265, tertio nonas Marcii [5. März]. S. Quellen und Erörterungen V. S. 204 ff. Nr. 86.

2) Quellen und Erörterungen Bd. V. S. 389; früher in Fischer Erbfolgesch. S. 274. Nr. XII.

Bürgern zu vergleichen, wenn einer oder sie beide wegen dieser Münz-erneuerung Schaden erleiden würden (namentlich der Bischof, welchem von dem Klerus, von Prälaten und Familiaren grösseres Ungemach zu gewärtigen steht), bis der Verletzte vollständige Genugthuung erhalten hat. Den Münzarbeitern von Regensburg, welche in ihrem Münzwerke dienen wollten, sicherten sie gleichfalls volle Schadloshaltung und den Widerruf der gegen sie zu erlassenden Statute zu.

Lassen sich die Bürger zu einer solchen Genugthuung herbei und zu einer Sühne, welche von der Mehrzahl der fürstlichen Räte als genügend und annehmbar erkannt worden, ist jeder der Fürsten gehalten, seine Einwilligung dazu zu geben. Zugleich setzten sie fest, dass zu einer Münzveränderung weder innerhalb noch ausserhalb Regensburg ohne beiderseitige Einwilligung nicht mehr geschritten werden darf. Wenn die genannten Bürger die Rechte der Fürsten anerkannt oder sich mit ihnen durch Recht oder Minne vereinbart haben, muss die Münzbereitung unwidersprechlich wieder nach Regensburg verlegt werden, wo sie und ihre Nachfolger ihre Rechte in Gemeinschaft wie bisher aufrecht zu halten haben. Bischof Heinrich verpflichtete, im Falle er vor Beilegung oder Entscheidung dieses Handels mit Tod abginge, seinen Nachfolger zu Aufrechthaltung dieser Uebereinkunft, Herzog Heinrich aber, auf denselben Fall, seinen Sohn Otto. ¹⁾

Die Folgen von diesem Schritte blieben nicht aus. Es muss zu Regensburg darüber zu Reibungen zwischen dem Volke und den Münzern und deren Werkleuten gekommen sein, so dass der Rath am 22. Febr. 1286 ein Gebot erliess, dass kein Münzer um die Sache wegen der Münze mit Jemand etwas zu schaffen haben solle. Thun sie oder ihr Gesinde deshalb Jemanden etwas, soll ihnen das an Leib und Gut gehen; sie haben die Verantwortlichkeit für die Handlungen aller ihrer Handwerkerleute; wendet der Münzer seine Unwissenheit oder seine Unschuld über einen Vorgang in seiner Schmitte oder seinem Hause ein, hat er selbst zwölf seiner Genossen gerichtlich zu erweisen, dass er an der Geschichte mit Worten und mit Werken unschuldig sei. ²⁾

1) Urkunde mit ausgelassenem Datum bei Obermayr S. 295. Nr. IV. und Lori Münzrecht I. S. 12. Nr. XVI.

2) Gemeiner Regensb. Chronik I. 423.

Ueberdiess gerieth der Rath wegen der Veränderung und Erneuerung der Münze, wobei jedesmal die Bürger zu Schaden kamen, mit den Fürsten in Misshelligkeiten, bis durch Vermittlung der Rätthe Herzog Heinrich in Anbetracht der Ergebenheit der Bürger und um überhaupt einen gedeihlichen Zustand des Landes herbeizuführen, sich mit Einverständniss seines Sohnes Otto zu Regensburg am 25. Mai. 1287 herbeiliess, dass die jetzt cursirende Regensburger Münze auf den alten Prägeisen geschlagen und nach altem Rechte und Herkommen bereitet werden solle, aber nur auf die Zeit der Regierung des Bischofes Heinrich, es möge derselbe entweder durch Tod abberufen werden oder sonst nach Gottes Fügung freiwillig abtreten oder anderswohin versetzt werden. ¹⁾

Dankbar nahm der Rath diese Ausgleichung auf, und der Bürgermeister Heinrich von Liechtenberg stellte im Namen der Gemeinde einen Revers aus, dass die von dem Herzoge über die Dauer dieses Zugeständnisses ausgestellte Urkunde nach Bischof Heinrichs Ableben oder Abtreten kraftlos sei. ²⁾

Von Herzog Heinrich († 1290, 4. Februar) ging das Münzrecht auf dessen Söhne Otto I. († 1312, 9. Sept.), Ludwig († 1296, 14. Sept.) und Stephan I. († 1310, 21. Dez.) über und blieb in ihrem gemeinschaftlichen Besitze, welchen auch ihre Söhne, Heinrich II. der ältere († 1339, 2. Sept.) und dessen Bruder Otto II. (Söhne Stephans), sodann Heinrich III. der jüngere (Sohn Ottos I.), fortsetzten, aber gleichfalls veranlasst wurden, zu Wahrung ihrer Rechte sich mit Kaiser Ludwig gegen die Stadt Regensburg zu verbinden (1330, 8. März). ³⁾

Als sie im darauffolgenden Jahre, am 6. August 1331, eine Theilung ihrer Lande vornahmen, wurde ausdrücklich bestimmt, dass ihre Rechte zu Regensburg ungetheilt bleiben, die Gülten und Nutzungen hievon aber dem Theile zufallen sollen, worin Kam und Landau liegen. Dieser gelangte aber in Heinrichs des jüngern Besitz, welcher damit also die Erträgnisse des Münzregals, d. h. den Schlagschatz, erhielt.

1) Quellen und Erörterungen Bd. V. S. 408. Nr. 166.

2) Urkunde mit ausgelassenem Datum bei Obermayr S. 298. Nr. V.

3) Quellen und Erörterungen Bd. VI. S. 308. Nr. 278.

Durch den schon im Jahre darauf (zu Landshut am 6. Nov.) ¹⁾ erfolgten Zusammenwurf des Gebietes Heinrichs des jüngern mit dem Heinrichs des älteren kam dieser auch in den Mitgenuss der Münzgefälle, und ward durch das kinderlose Ableben Heinrichs des jüngern († 1333, 18. Juni) und seines eignen Bruders Otto II. († 1334, 14. Dez.) Erbe von Niederbayern, und somit Alleinbesitzer des Münzregals zu Regensburg, welches bei seinem Tode († 1339, 29. Sept.) auf seinen Sohn Johann überging, mit welchem am 20. Dez. 1340 die niederbayerische Linie erlosch.

Das Regensburgische Münzrecht gedieh mit sammt der niederbayerischen Verlassenschaft an Kaiser Ludwig und dessen Söhne. Bei der von letzteren, dem Verbote ihres Vaters zuwider, am 13. Sept. 1349 vorgenommenen Theilung ²⁾ fiel Niederbayern, wie es Herzog Heinrich besessen, an Herzog Stephan I. und dessen Stiefbrüder Wilhelm I. und Albrecht I., welche damit in den Besitz des Münzrechtes zu Regensburg gelangten. Als auch diese drei Fürsten am 3. Juni 1353 ³⁾ zu einer Theilung schritten, wurde die Bestimmung des Theilungsvertrags vom 6. August 1331, dass die Rechte zu Regensburg ungetheilt bleiben sollen, wiederholt und in einer Nebenurkunde (gleichfalls vom 3. Juni 1353) ⁴⁾ ausgesprochen, dass — ebenfalls der früheren Theilung entsprechend — die Nutzungen und Gülten in den Theil vor dem Wald, worin Kam und Landau liegen, fallen sollen. Auf diese Weise wurden die Herzoge Albrecht I. und Wilhelm (welcher im J. 1377 kinderlos starb) auch Nutzniesser der Münzgefälle.

Nachdem Herzog Albrecht I. die Regierung in Holland angetreten hatte, übertrug er die Regierung seiner bayerischen Lande anfänglich seinem Sohne Albrecht II., und nach dessen Tode († 1397, 21. Januar) von Haag in Holland aus durch Urkunde vom 9. Oktober 1397 seinem andern Sohne Johann, erwähltem Bischofe von Lüttich, und zwar mit

1) Urk. Heinrichs d. j. in Oefele Scriptorum II. 159 und Fischer Erbfolgesch. S. 97, und Heinrichs d. ält. bei Krenner Anleit. zur Kenntniss etc. S. 138.

2) Quellen und Erörterungen VI. S. 407. Nr. 324, früher in Aettenkhöver Nr. 40, [Scheidt] Biblioth. Götting. S. 253.

3) Quellen und Erörterungen VI. 425. Nr. 331 u. Krenner Anleitung S. 151.

4) Quellen und Erörterungen VI. S. 431. Nr. 332, früher bei Aettenkhöver S. 278.

einer solchen Vollmacht, „daz er daz hanndelen vnd auzrichten sol, als ein rechter herre . . .“¹⁾, mit welcher Vollmacht wohl auch Albrecht II. ausgestattet gewesen, so dass also beide Brüder nicht nur als Nutzniesser der Münzgefälle, sondern auch als Theilhaber des Münzrechtes zu betrachten sind.

Mit Herzog Johanns Abgang († 5. Januar 1425) starb die Straubingische Linie wieder aus. Als im Jahre 1429 der langjährige Streit über seinen Nachlass entschieden wurde, fielen bei der Theilung vom 29. Juni desselben Jahres dem Herzoge Ernst von München und dessen Erben die Münze zu Regensburg und alle andern dortigen Rechte der niederbayerischen Herzoge mit sammt dem Herzogshof daselbst zu.²⁾

Der Nutzen, welchen die Fürsten aus ihrem Münzrechte zogen, bestand in dem Schlagschatze, d. h. in der Abgabe, welche ihnen die Münzer für die ihnen übertragene Ausprägung als Recognition entrichten mussten, und in der Regel nach der rauhen Mark berechnet war.³⁾ Wie hoch die Abgabe sich hievon belief, ist nicht bekannt. Wenn man die vorne erwähnte Anforderung Herzog Ludwigs II. an seinen Bruder Herzog Heinrich wegen der Regensburgischen Münzerträgnisse, die auf den fünften Pfening lautete, mit der Vereinbarung ebendesselben Herzogs Heinrich mit dem Bischofe Heinrich bei Gelegenheit der Verlegung der Münze nach Wörth und Straubing vergleicht, der zu Folge ein jeder von ihnen fünf Theile der Münzerträgnisse erhalten sollte, mag der Schlagschatz von der rauhen Mark 10 Pfeninge betragen haben, wovon jedem die Hälfte mit 5 Pfeningen zufiel. Häufig war diese Rente verpfändet, meistens an die Münzer selber, welche den Fürsten hohe Summen darauf liehen und sich durch die einzelnen Jahreserträge über Abzug der Zinsen wieder bezahlt machten. So hatte z. B. zu Ende des 13. Jahrhunderts der Vicedom, Herr Albrecht von Straubing, ausser andern Pfandschaften auch „den slagschatz zu Regenspurch“.⁴⁾

1) Quellen und Erörterungen VI. 587. Nr. 382.

2) (Krenner) Bayerische Landtagshandlungen Bd. II. S. 6.

3) Nach dem unten mitgetheilten Auszuge aus dem niederbayer. Salbuche hätten die Münzer von allem Silber, das sie kauften, sie mochten es verarbeiten oder nicht, den Schlagschatz entrichten müssen.

4) Mon. Boic. 36b. S. 378.

Nachmals war den Regensburger Bürgern Albrecht Gemlinger, dem Leupold und ihren Erben der Schlagschatz um 1000 Pfund Regensb. Pfennige verpfändet, unter dem Bedinge: was sie an selbem jährlich über 100 Pfund einnehmen (welche die Höhe des jährlichen Zinses repräsentiren) müssen sie als Abschlagszahlung an der Pfandsumme abziehen. Ist der Jahresertrag unter 100 Pfund, wird der Entgang dem Schuldkapital zugeschrieben, und mit diesem Zu- und Abschreiben so lange fortgefahren, bis Kapital und Zinsen getilgt sind. Hieraus mag man entnehmen, dass ein Jahres-Erträgniss auf ungefähr 100 Pfd. angeschlagen wurde. Ebenso ergibt sich daraus, dass der Jahres-Zins zu 10 Prozent berechnet war. Am 8. Sept. 1305 waren Kapital und Zinsen getilgt. ¹⁾

Nach einer Urkunde vom 2. Dez. 1317 stund der Schlagschatz wieder fünf Münzern um 1582 Pfund zu Pfand. ²⁾

Dass die Bischöfe von Regensburg ihren Antheil an dem Schlagschatze gleichfalls verpfändeten, zeigt uns eine Urkunde vom 28. August 1356, der zu Folge der damalige Bischof dem Friedrich Auer von Prennberg 1400 Pfund auf den Schlagschatz verschrieben hatte. ³⁾

Als im Jahre 1391 die Stadt Regensburg statt der Hausgenossen selber das Münzen übernahm, enthob in Abwesenheit Herzog Albrechts dessen Vicedom zu Straubing, Hans Satlpoger, nach Einvernehmen der Stände die Stadt auf deren Bitte für 2 Jahre der Entrichtung des Schlagschatzes, eine weitere Genehmigung dem Herzoge bei seiner Rückkunft vorbehaltend. ⁴⁾ Seit dieser Zeit scheint den Fürsten diese Einnahmequelle versiegt zu sein.

B. Die Münzer Hausgenossen.

Die Ausübung des Münzrechtes war von beiden Inhabern desselben einer Anzahl bürgerlicher Geschlechter übertragen, welche gleichwie die

1) Mon. Boic. 36b S. 464.

2) Reg. Boic. V. 371.

3) Reg. Boic. VIII. 357.

4) Urk. de dato Straubing feria sexta ante festum Margarete. Reg. Boic. X. 272. Vgl. Gemeiner Chronik II. 280. Zirngibl in Westenrieders Beitr. VIII. 100.

Münzer in andern alten Münzstädten den Namen „Hausgenossen“ führten, obgleich sie hier nicht wie anderwärts aus dem Stande der Familiaren, sondern aus dem der Freien hervorgegangen waren.

Sie besaßen ihr Amt als Lehen und bildeten eine Corporation, welche ihr eignes Siegel führte¹⁾ und einen Münzmeister als Vorstand hatte, der von den Fürsten ernannt wurde.²⁾ Zu den Verrichtungen dieses Münzmeisters gehörte es, nach der Urkunde K. Friedrichs II. für Regensburg vom Jahre 1230, der jährlich dreimal stattfindenden Prüfung der Pfennige durch die Bürger beizuwohnen.

Der Inbegriff der Befugnisse der Münzer hiess überhaupt „die Hausgenossenschaft“, welcher das Recht zustand, sich selbst zu ergänzen. Allein während die Münzer dieses Recht für ein unbeschränktes ansahen, und nicht nur ihre Söhne, sondern auch Fremde in ihre Genossenschaft aufzunehmen sich für berechtigt hielten, nahmen die Fürsten das Recht, Fremde hiezu zu ernennen, für sich in Anspruch.

Es kam daher wiederholt zu Erörterungen über den Umfang des Rechtes der Hausgenossen, wobei die Münzer, da sie nicht nachgeben wollten, sich mehrmal den Unwillen der Fürsten zuzogen, zuletzt aber dennoch es durchsetzten, dass im Jahre 1272 am 24. Nov.⁴⁾ Herzog Heinrich sowohl, als Bischof Leo als altherkömmliches Recht anerkannten, dass die Münzer ihre Söhne zu diesem Amte zu erwählen, die Fürsten aber die einmal Gewählten lediglich zuzulassen haben; Fremde können jedoch von den Münzern nur mit Bewilligung der Fürsten aufgenommen, aber hinwider von diesen den Münzern wider ihren Willen nicht aufgedrungen werden.

Unter Herzog Heinrichs Söhnen Otto, Ludwig und Stephan wurden diese Rechte aufs Neue schriftlich zusammengefasst (1. Sept. 1295),⁵⁾

1) Es führte die Umschrift: „Sigillum monetariorum in Ratispona“. Zirugibl in Westenrieders Beitr. VIII. S. 84 unter Verweis auf Ratisbona Politica S. 810.

2) So ernannte z. B. Herzog Albrecht von „Duetrecht in Holland, 1359, dez nechsten Fritags vor dem Cristag“ aus das Münzmeisteramt, das der verstorbene Albrecht der Zant innegehabt, dem Diepolt Frumolt. — S. Lori Münzrecht I. S. 18. Nr. XXV.

3) Mon. Boic. XXXIa. S. 544. früher in Hund's Metropol. II 232.

4) Quellen und Erörterungen V. 261. Nr. 107.

5) Latein. Urk. de dato: Ratispone 1295, in festo beati Egidii, abgedruckt in den Quellen u. Erörterungen zur bayerischen Geschichte Bd. VI. S. 78—80. Nr. 206. Eine deutsche Aus-

indem, wie es scheint, von beiden Seiten wider die Bestimmungen derselben war gehandelt worden.

Die Wählbarkeit wurde auch auf die männlichen Enkel ausgedehnt, ohne Unterschied, ob deren Väter am Leben oder nicht, und den Gewählten die Zustimmung der Fürsten zugesichert, aber die eheliche Abstammung zur Bedingung gemacht; dagegen wird den Münzern fernerhin hinsichtlich der Wahl und Aufnahme von Mitgliedern keinerlei Recht mehr eingeräumt, ausser es wird ihnen solches von den Fürsten aus besonderer Gnade bewilligt; auch wird den Münzern das Versprechen wiederholt, dass sie weder durch einen Machtspruch noch durch Gewalt angehalten werden sollen, Jemanden wider ihren Willen oder aus Zwang in ihre Genossenschaft aufzunehmen. Auf eignen Antrag und Wunsch der Münzer wurde statuiert: wenn sie Einen oder Mehrere aufgenommen haben oder aufnehmen wollen, kann Einer, wessen Ansehens oder Standes er auch sei, die von den Uebrigen gemeinsam und einstimmig getroffene Wahl nicht verhindern, sondern die einmal von den übrigen einstimmig Gewählten sind unwidertreiblich in das Amt aufzunehmen.

Wenn Klagen oder Unrichtigkeiten hinsichtlich des Münzamtes und der Münze auftauchen, nämlich wegen Verringerung des Schrotens und Kornes oder eines ähnlichen Vergehens halber, sowie wegen Ungebürlichkeiten zwischen den Münzern und deren Dienern, die wegen der verschiedenen möglichen Fälle namentlich nicht aufgeführt werden können, die aber lediglich das Amt hinsichtlich der Münze und des Wechsels betreffen, sollen vermöge der richterlichen Gewalt der Fürsten durch diese oder ihre hiezu besonders zu verordnenden Richter nach der Münzer Ausspruch, wie es eben die Ordnung des Rechtes oder die Eigenthümlichkeit des Vergehens erheischt, „in dem Geding“ verbeschrieben werden, mit Ausnahme der Fälle, die an den Tod ziehen, nämlich Todschläge und Verwundungen, in welchen Fällen die competenten Richter einzuschreiten haben. Ferner wurde bestimmt: wenn die durch die Münzer geprägten Pfennige zur Münze oder den Ort, wo sie geprüft werden,

fertigung derselben Urkunde ist gedruckt in Gemeiners Chronik von Regensburg, Bd. I. S. 442. Die von dem Bischof Heinrich gleichfalls in latein. Sprache ausgestellte Urk. von demselben Datum ist abgedruckt in Ried. Cod. dipl. Ratisb. T. I. S. 688. Nr. 711.

in herkömmlicher und von ihnen anerkannter Weise gebracht und von denen, welchen die Prüfung rechtlich zusteht, fleissig untersucht und sowohl am vorschriftsmässigen Gewichte als am Feingehalte probehaltig gefunden und anerkannt worden, ¹⁾ in der Folge aber an den Pfenningen ein Abgang oder eine Fälschung durch wen immer entdeckt würde, die Münzer weder von den Fürsten noch von sonst Jemanden deshalb belangt werden können.

Ausserdem wurde noch beigefügt: wer in der fürstlichen Kammer d. h. an der Münz- oder Wechsel-Stätte sich befindet oder dahinkömmt, geniesst für seine Person aus fürstlicher Machtvollkommenheit, so lange er da verweilt, der Immunität und des Friedens. Begeht aber aus Verwegenheit Jemand an diesen Orten einen Todschatz, Blutvergiessen, Verwundung oder sonst eine erhebliche Ungebühr und Rechtswidrigkeit, der verfällt, ausser der Strafe und einer Sühne für den Verletzten, von Seite des zuständigen Richters noch der besondern Genugthuung und Busse an die Fürsten wegen der frevelhaft verletzten Immunität dieser Orte.

Diese Rechte wurden den Münzern noch mehrmal bestätigt; so von Herzog Heinrich dem ältern, nachdem er in den Alleinbesitz des herzoglichen Antheils am Münzrecht gelangt war, bei seiner Anwesenheit in Regensburg am 10. April 1339 ²⁾, und im Jahre 1353 am 14. Nov. durch die Herzoge Albrecht und Wilhelm ³⁾, welchen bei der Theilung vom 3. Juni desselben Jahres die Münz-Erträgnisse zugefallen waren; durch Bischof Friedrich aber am 21. Dec. 1353. ⁴⁾

Inzwischen hatten im J. 1345 die damaligen Genossen des Münz-amtes sich vereint, nach der alten Briefe Sage bei einander bleiben zu wollen, und ausgesprochen, dass sie das Amt nur auf Erbsöhne und Enkel von Söhnen vererben wollen, damit kein Fremder mehr in ihre Genossenschaft komme. Hat ein Genosse weder Sohn noch Enkel, kann er das Amt einem Mitgenossen vermachen, wem er will. Die Wahl desjenigen Sohnes, welchem das Münzamt übertragen werden soll, steht

1) Ueber die Förmlichkeiten bei der Prüfung der neugeprägten Pfenninge hat sich eine alte Aufzeichnung erhalten, welche in der Beilage eine Stelle finden wird.

2) Quellen und Erörterungen VI. S. 356. Nr. 302.

3) Reg. Boic. VIII. 283. Gemeiner Chronik II. 75.

4) Reg. Boic. VIII. 285. — Zirngibl in Westenrieders Beitr. VIII. 91.

einem Jeden frei. Im Falle eines Abganges in der Genossenschaft dieselbe durch eine Wahl zu vervollständigen ist, soll dieselbe nach obigen Bestimmungen von den eben in Regensburg anwesenden Münzern ausgeführt werden. Wäre einer von den Aufgenommenen von den Fürsten nicht belehnt, sei es aus Ungnade oder wegen dabei gesuchten besondern Nutzens, sollen die Betheiligten dessenungeachtet das Münzamt niessen und nutzen als alle übrigen.

Kömmt es zur Prägung, erhält jeder von seinem Erlage, er sei anwesend oder nicht, den entsprechenden Gewinn. ¹⁾

Aber alle diese Vorkehrungen zu Aufrechthaltung des Bestandes und Ansehens der Hausgenossen waren nicht im Stande, den Verfall dieses Amtes abzuwenden, welcher nicht durch seine Verfassung, sondern durch den erbleichenden Glanz der ehemaligen Grösse Regensburgs überhaupt und durch das immer kleiner gewordene Gebiet für den Umlauf der Regensburger Münze, in Folge der ringsherum neu entstandenen herzoglichen Münzstätten herbeigeführt wurde. Seit einer Reihe von Jahren waren Verpfändungen, Belastungen, Verkäufe einzelner Münzamtsrechte die Vorboten eines gänzlichen Herabkommens dieser einst so angesehenen und reichen Genossenschaft.

Im Jahre 1391 war es so weit gekommen, dass die Münzer bei der damals von den Herzogen eingeleiteten Prägung einer neuen Münze dem Rathe erklärten, dass sie nicht prägen wollten und könnten, und denselben ermächtigten, zwei, vier oder sechs zu ernennen, welche das Prägen unternehmen sollten, damit die Münze doch ihren Fortgang gewänne. ²⁾

Um den Ruf und den ohnehin erschütterten Credit der Stadt nicht noch mehr zu gefährden, übernahm nun der Rath selber das Ausprägen der Münze, wozu Herzog Albrecht der jüngere demselben auf vier Jahre die Erlaubniss ertheilte. ³⁾

Der Rath beabsichtigte anfänglich, dass Thomas Sitauer mit einem Gesellschafter das Münzen übernehmen und zu diesem Zwecke zwei

1) Reg. Boic. VIII. 50. Urk. gegeben an unser Frauenabend zu der schidung (14. Aug.) 1345.

2) Gemeiner Chronik II. S. 278.

3) De dato Strawbing an S. Dionisiitage 1391 (9. Oct.) S. Reg. Boic. X. 296.

Münzämter kaufen solle. Da dieser Bedingungen machte, worauf der Rath nicht eingehen wollte, traten 1392 an des ersteren Stelle Götz Bräumeister und Mathes Rantinger, ¹⁾ wozu auch die Hausgenossen einwilligten, aber auch die denselben eingeräumten Vortheile beanspruchten und zugleich die Bedingung stellten, dass diese beiden die zu kaufenden Aemter von ihrem Münzmeister in ihrem Gedinge empfangen, und den herkömmlichen Schwur leisten unter Freistellung, dass die genannten ihre Aemter wieder an ehrbare Leute verkaufen können.

Im Jahre 1395 wurde der Rath sowohl von dem Herzoge Albrecht dem jüngern, als vom Bischofe Johann wiederholt auf 4 Jahre ermächtigt, zu der vorgenommenen Münze, da die Hausgenossen noch immer auf die Ausübung ihres Amtes verzichteten, die Ausprägung durch vier bis sechs Personen vornehmen zu lassen, ²⁾ wozu der Rath Vier aus seiner Mitte bestimmte. ³⁾

Dabei blieb es, als zu Ausgang des Jahres 1405 die Herzoge Johann II. von Straubing und Heinrich der Reiche von Landshut in Uebereinkunft mit dem Bischofe Johann von Regensburg und dem dortigen Rathe eine neue Ausprägung nach der Münzordnung vom Jahre 1395 beschlossen, indem sowohl Bischof Johann als Herzog Johann dem Rathe von Regensburg auf vier Jahre erlaubte anstatt der erblichen Münzer die Prägung der neuen Pfennige zu übernehmen, ⁴⁾ worauf der Rath, welcher ungemein schwer daran ging, eine neue Münze zu schlagen, das Münzamt wieder Götz dem Bräumeister übertrug. ⁵⁾

Hierauf ruhte die Ausübung des Münzrechtes eine Zeit lang, bis im Jahre 1419 der unruhige und hiezu nicht allein berechnete Herzog Ludwig der Bärtige dem Rathe den Antrag stellte, wieder zu münzen, worauf dieser entgegnete, nach dem bisherigen Münzfusse nicht münzen zu können, aber zu einem neuen Münzvereine gerne bereit zu sein, der jedoch nicht zu Stande kam.

1) Dieser erkaufte zu diesem Behufe ein Münzamt von Jacob Gräner um eine unbenannte Summe, an S. Afratag (7. Aug.) 1392. S. Reg. Boic. X. 312.

2) Zwei Urkunden gegeben zu Straubing an St. Barbara-Abend (3. Dec.) 1395. In Reg. Boic. XI. S. 58.

3) Gemeiner Chronik II. 324.

4) Reg. Boic. XI. 372. Drei Urkunden vom 5. Dec. 1405.

5) Gemeiner Chronik II. 365 u. 366.

Durch diese wiederholte zeitweise Ueberlassung der Ausübung des Münzrechtes an den Rath ging dasselbe allmählig an diesen über.

Als im Jahre 1500 der Stadt bei ihren damaligen ganz zerrütteten Zuständen ein Reichshauptmann vorgesetzt wurde, verordneten die kaiserlichen Kommissäre, dass die Stadt auch münzen solle, was sie auch ausführte; aber im Jahre 1510 verpachtete sie das Münzen an den Münzmeister Martin Lerch auf zehn Jahre lang gegen einen Schlagschatz eines Schillings in Gold von der feinen Mark Silbers. Als die vormundschaftliche Regierung zu München gegen den Rath darüber ihre Unzufriedenheit äusserte, dass er ohne das mindeste an sie gelangen zu lassen, eine neue silberne Münze auf das bayerische Korn zu schlagen sich erlaube, behauptete derselbe: er befinde sich seit undenklicher Zeit in dem Rechte Münzen zu prägen, und sei von Kaisern und Königen dazu gefreyt! Erst im darauffolgenden Jahre, am 15. Juni 1512, von Antwerpen aus, ertheilte Kaiser Maximilian der Stadt das Privilegium zusammen mit der silbernen Münze auch goldene schlagen zu dürfen mit S. Wolfgang's Bildniss und der Stadt Regensburg Wappen, auf die Güte und Werth mit Strich, Korn und Grat, inmassen die Fürsten von Bayern ihre goldne Münz zu schlagen gefreit sind.. ¹⁾

Da die Hausgenossen die Produktionskosten der Münzen aus eignen Mitteln bestritten, das Silber lieferten, ²⁾ die Ausgaben für Löhne, Kupfer,

1) Gemeiner Chronik IV. 155, 164, 177, 190. Der Münzmeister Lerch prägte noch im Jahre 1512 Goldmünzen, wozu der berühmte Maler Albrecht Altdorfer den Entwurf gefertigt, und dafür 16 Pfennige 2 Wiener erhalten hatte. Gemeiner I. c. S. 190. Note 396.

2) Sie hatten deshalb das Vorrecht des Silberkaufes. In dem Anhang zu dem herzoglichen Saalbuche des bayrischen Niederlandes heisst es unter Regensburg darüber: „Ez soll auch nieman dhein silber da chauffen, denn daz er ze hort legen welle, oder hintz marcht welle fueren, oder auf den gotzweg da zern welle, oder ze chleinoden wuerchen welle; daz ander sol nieman chauffen, Juden noch Christen, wan die muenzzaer. Ez sueln auch di muenzzer allez daz silber verschlagschatzen, daz si chauffent, si wuerchen ez oder niht, an daz si ze hort legent oder ze chleineiden wurchent oder auf den gotswegen zern wellent. Swaz si aber durch fragen chauffent oder verchauffent, daz sueln si verschlagschatzen. Ez sol auch nieman dhein schwartz silber wechseln, chauffen noch verchauffen, Juden noch Christen, wan di muenzzer.“ Mon. Boic. XXX. S. 529. Früher in schlechtem Abdrucke bei Lori Münzrecht I. S. 11. Nr. XV., auch in Westenrieder Glossar p. XIII. — Der Gold- und Silber-Einkauf und Verkauf war auch den Regensburger Juden durch K. Heinrich VII. zu Nürnberg am 30. Juni 1230 bestätigt worden. S. Mon. Boic. XXXIa S. 539.

Kohlen und andere Bedürfnisse trugen, von ihrem Gewinn aber nur den schon erwähnten Schlagschatz an die Fürsten abzuliefern hatten, blieb ihnen ein beträchtlicher Gewinn, so lange der Silberkauf und die Prägekosten noch in mässigem Preise standen. Als aber beide sich erhöhten, wurden sie bei gewissen eintretenden Eventualitäten, der Verpflichtung zum Ausmünzen enthoben. So scheint in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts der Silberpreis, welcher zu Ende des vorausgehenden zu 10 Schillinge 20 Pfennige für die feine Mark stand, eine Neigung zur Steigerung gehabt zu haben, denn es wurde den Münzern im J. 1355 als mit der Prägung wieder begonnen werden sollte, eingeräumt, das Weiterprägen einzustellen, wenn sie das feine Silber um einen höheren Preis bezahlen sollten, als den oben angegebenen. Das feine Loth stand also nach diesem Maximalpreise noch auf 20 Pfennige Regensburger. Da nach damaligem Münzfusse die rauhe Mark bei einer Aufzal von 9 Schilling (= 270 Pfen.) zwölf Loth Feinsilber enthielt, kostete den Münzern das Silberquantum hiezu acht Schillinge (240 Pfen.) es blieb ihnen daher als Brutto-Ertrag auf die Mark gerade ein Schilling, wovon sie noch Schlagschatz, Kupfer, Kohlen, Arbeiter und Münzwerkzeug zu bestreiten hatten. Ein bedeutender Vortheil war ihnen entgangen, seitdem die allzuofte Erneuerung der Münzen eingeschränkt worden war, da bei dieser die alten Pfennige nach einer bestimmten Frist ausser Umlauf gesetzt, und nur mehr zu herabgesetztem Preise an die Münzer gegen neue umgetauscht werden konnten.

Dieses Recht des Geldwechsels nicht nur der abgewürdigten alten Münze, sondern jedweder andern, war noch weit einträglicher als das Ausmünzen selber, besonders seit Kaiser Friedrich II., in einer zu Aquileja im Monate April 1232 ausgestellten Urkunde verordnet hatte, ¹⁾ dass in allen Münzstädten Handel und Wandel nur in der Münzsorte die in einer Stadt gemeinsam ist, getrieben werden dürfe, so dass also alle fremden Münzsorten zur Zahlung nicht verwendet werden konnten und zuerst bei den Münzern als den hiezu ausschliesslich berechtigten Wechslern umgesetzt werden mussten.

1) Mon. Boic. XXXIa. S. 551, früher in Ried. Cod. dipl. Rat. II. 367. Nr. 334.

Aber auch hierin trat allmählich eine Schmälerung ein, da im Laufe der Zeiten die Münzen der ringsum neu entstandenen herzoglichen Münzstätten sich Eingang verschafften, welchen die Herzoge durch einen Zwangs-Kurs, den sie ihren Pfenningen in Regensburg auswirkten, unterstützten. Als die Herzoge im Jahre 1331 sich mit der Stadt ausöhnten, beurkundeten sie derselben auch, dass der Wechsel der Münze, das heisst, der Kurs, den die Pfenninge ihrer auswärtigen Münzstätten daselbst hatten, zehn Jahre bestehen solle, wie er jetzt stehe. ¹⁾

Nachdem der Rath im Jahre 1392 anstatt der Hausgenossen das Prägen übernommen hatte, übertrug er auf ein Jahr das Recht des Geldwechsels Zweien aus seiner Mitte und Zweien aus den Fünfundvierzigern. Im nächsten Jahre sollte dieses Recht vier andern anvertraut werden. Dasselbe geschah auch nach Uebernahme des Münzrechtes im Jahre 1395.

C. Der Regensburger Münzfuss.

Regensburg hatte als Gewichtsmark für das Silber die Troyes'sche Mark angenommen, und die Uebereinstimmung damit so fest gehalten, dass die Regensburger Mark gegen ihr Mutter-Gewicht nur um ein ganz Geringes differirte. Nach französischen Grammen berechnet, hielt sie deren = 246,144. ²⁾

Verordnungen über den Münzfuss haben sich aus älterer Zeit nicht erhalten, und treten erst seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts hervor. Es muss daher derselbe aus den uns erhaltenen Münzen ermittelt werden; eine allerdings schwierige, und zudem unsichere Aufgabe, da bei den mangelhaften technischen Kenntnissen und Vorrichtungen der Vorzeit eine genaue Mischung und Ausschrotung nicht erzielt wurde, daher bei den mancherlei Mängeln, die dabei eintreten können, die Be-

1) Urk. der Herzoge Heinrich d. ält. u. Heinrichs d. jüngern ddo. Regensburg an dem Aufahrtabend [8. Mai] 1331 — in Reg. Boic. VI. 370 und des Herzogs Otto ddo. Regensburg an S. Ulrichstag 1331. Vgl. Gemeiner Chronik I. 554.

2) Der Feingehalt der Regensburger Probe stand im Mittelalter, gleichwie zu Augsburg, wahrscheinlich auf 14 Lothe; denselben genau zu ermitteln ist mir nicht gelungen. Dieser Umstand ist aber auf vorliegende Arbeit ohne Einfluss, da zu den Münzen von alter Zeit her nur 16 löthiges Silber verwendet und zu diesem der Kupferzusatz beigefügt wurde.

rechnung des Münzfusses nur eine annähernde bleiben wird. Wenn hier dessenungeachtet der Versuch gemacht wird, den Münzfuss durch Berechnung herzustellen, wird es nöthig sein, die Methode darzulegen, nach welcher dabei verfahren wurde.

Im Mittelalter vermochte man den Feingehalt des Silbers nicht genauer als nach Quintchen (Viertellothen) also nur nach einer 64theiligen Scala zu ermitteln. ¹⁾

Bei dem Entwurfe eines Münzfusses wurde daher die Berechnung des Feingehaltes nur nach Quintchen angestellt, wie diess z. B. noch bei Berechnung des Münzfusses vom Jahre 1391 der Fall war, wo man das arithmetische Verhältniss: $2\frac{2}{5}$ Loth nicht anders auszudrücken wusste, als mit den Worten: „es ist auch gerechnet worden, dass in sechzig Regensburger der guten ist zehnthalb Quintein und ein zehntail aines Quinteins Regensburger Gewichtes.“ ²⁾

Wir werden daher bei dem Versuche, den Münzfuss aus den Münzen selber zu berechnen, stets darauf Rücksicht zu nehmen haben, dass die zu ermittelnden Verhältnisse des Feingehaltes mit den arithmetischen Gliederungen des Quintchen im Einklange stehen.

Die wenigen von Obermayr ³⁾ und Zirngibl ⁴⁾ dargebotenen Anhaltspunkte sind in neuester Zeit durch die Schrift Beierleins namhaft erweitert und daher dessen Angaben hier zu Grunde gelegt worden. ⁵⁾

Nach den von Mader bestimmten Perioden des bayerischen Münzwesens im Mittelalter fällt die hier zu behandelnde Zeit in den Schluss

1) Grote Münzstudien. Neue Folge Nr. VII. (Bd. III.) S. 51.

2) S. Quellen und Erörterungen Bd. VI. S. 546.

3) Welcher in seinem oben citirten Werke die von dem Münzwardein Jos. Oeker ermittelten Gehalts- und Gewichtsverhältnisse der bei ihm besprochenen und abgebildeten Münzen als Beil. II u. III auf S. 282 ff. mittheilt.

4) In der Abhandlung: „Geschichte der in Baiern vom 9ten bis zum 15ten Jahrhundert gangbaren Münzen“ in Westenrieders Beiträgen Bd. VIII.

5) Bis vorstehende Abhandlung, welche in der Sitzung der historischen Classe vom 1. Febr. 1868 vorgetragen war, zum Abdrucke kam, erschien im Herbste desselben Jahres als vorher ausgegebener Sonderdruck aus dem oberbayrischen Archive die treffliche Abhandlung des Herrn J. P. Beierlein: „Die bayerischen Münzen des Hauses Wittelsbach von Ende des zwölften bis zur Mitte des sechzehnten Jahrhunderts (1180—1550)“ München 1868, 8., welche durch die darin mitgetheilten Angaben über den Feingehalt und das Gewicht der bayrischen Münzen aus dem auch von uns behandelten Zeitraume die vorhandenen Lücken hinsichtlich der Kenntniss des Münzfusses im 12. und 13. Jahrhundert ausfüllte.

der zweiten, mit welcher die bisher dahin geprägten Halbbrakteaten aufhören, und umfasst die sich daran schliessende dritte und vierte Periode der Dickpfenninge und Pfennige.

Es kömmt daher noch der von Beierlein unter Nr. 1 u. 2. besprochene Halbbrakteat, welcher auf die Achterklärung Herzog Heinrich's des Löwen geprägt ist ¹⁾, in Erwägung zu ziehen. Beierlein gibt seinen Gehalt zu $12\frac{1}{2}$ Loth kölnisch an, welche = 197,316 Grammen gleich sind; das Gewicht desselben bestimmt er zu $16\frac{1}{2}$ Gran des Dukaten Gewichtes, welche = 0,9599 Grammen entsprechen.

Vergleichen wir diese Gewichtsverhältnisse mit den Quintchen des regensburgischen Markgewichtes, ergibt sich auf den ersten Augenblick die Wahrnehmung, dass das Gewicht eines Pfennings offenbar $\frac{1}{4}$ Quintchen = 0,9615 Gramme repräsentiren solle, wonach sich weiter sogleich herausstellt, dass die Anzahl auf die rauhe Regensburger Mark = 256 Pfennige betrage, denn eine Regensburger Mark = $246,144 : 9615 = 256$.

Dividiren wir diese Anzahl in den angegebenen Feingehalt von 197,316 Grammen, ergeben sich als Silbergehalt auf einen Pfening = 0,7707 Gramme, welche wir unbedenklich auf ein Regensburger Fünftel-Quintchen = 0,7692 reduzieren dürfen. [Das Minus beträgt = 0,0015 Gramme!]

Die Multiplication dieses Betrages mit der Anzahl von 256 Pfennigen, wirft einen Feingehalt von 196,915 Grammen auf die rauhe Mark heraus, welche, dem Münzberechnungssysteme entsprechend, genau = $51\frac{1}{5}$ Quintchen darstellen, so dass für ein Pfund Pfennige ebenfalls genau 48 Quintchen oder 12 Loth Silber treffen.

Nach diesen Ermittlungen stellt sich der Münzfuss am Beginne unserer Zeitperiode (1180) auf folgende Weise dar:

1) Obermayr S. 137 ff. widmet zur geschichtlichen Erklärung dieser Münze eine längere Ausführung. Sie ist bei ihm auf Tab. VII. Nr. 103 abgebildet. Nach Oekers Probtabelle das. S. 288 wäre die Anzahl 259 Stück auf die köln. Mark bei 11 Loth Feingehalt.

Auf- zahl.	Regensb. Gewicht.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Loth rauh.	Loth fein.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
256	16	12 ⁴ / ₅	246,144	196,915	20	40, ⁵⁶⁴
240	15	12	230,760	184,608	19	23, ⁰³
30	1 ⁷ / ₈	1 ¹ / ₂	28,845	23,076	2	25, ³⁷⁹
1	1 ¹ / ₁₆	1 ¹ / ₂₀	0,9615	0,7692	—	4, ⁸⁴⁶

Mit dem Uebergange zu einer neuen Prägart scheint nicht gleich auch eine Verringerung des Feingehaltes beabsichtigt gewesen zu sein, obgleich bei den von dem Herzoge Otto I. (1180 bis 1183) in Gemeinschaft mit dem Bischofe Konrad II. (1167 bis 1187) geprägten Pfenningen, welche Beierlein unter Nr. 4 aufführt, während das Schrot des Pfenninges dasselbe blieb (16¹/₂ Grän) der Feingehalt zwischen 12 bis 14 köln. Lothen, d. i. zwischen 175,392 bis 204,624 Grammen wechselt —, [eine Differenz zwischen 7,707 bis 21,523 Grammen] weshalb wohl als Normal-Gehalt = 196,915 Gramme Silbers wie bisher anzunehmen sein dürften.

Bei den von Beierlein unter Nr. 3 beschriebenen Pfenningen derselben Münzfürsten tritt eine Abweichung hervor. Das Gewicht eines Pfenninges beträgt 17 Grän = 0,9890 Gramme, der Feingehalt der rauhen Mark 13 köln. Lothe = 190,008 Gramme.

Ermittelt man aus dieser Angabe das Gewicht eines Pfundes Pfenninge, stellen sich hiefür 237,360 Gramme heraus, so dass auf die rauhe Mark nur mehr etwas über 248 Pfenninge giengen. Auf einen Pfenning würden = 0,7634 Gramme Silber, auf ein Pfund = 184,216 Gramme (also fast 12 Lothe) treffen.

Werden diese Gehalts- und Gewichtsverhältnisse in der vorgeschlagenen Weise den arithmetischen Verhältnissen des Quintchens angepasst, ergibt sich folgendes Resultat:

Erhöht man das Gewicht eines Pfenninges von 0,9890 Grammen auf 0,9925 Gramme, gehen 248 Pfenninge auf die rauhe Mark. Wird der Feingehalt von 190,008 Grammen auf 190,761 Gramme vermehrt, repräsentiren letztere = 12²/₅ Loth oder 49³/₅ Quintchen auf die rauhe Mark, und 12 Loth oder 48 Quintchen gehen gerade auf das Pfund Pfenninge.

Vergleicht man dieses Ergebniss mit dem frühern Münzfusse, so findet man, dass das Gewicht des einzelnen Stücks um ein wenig erhöht, indem man von 256 Stücken auf 248 herabgieng, der Feingehalt aber um den Inhalt der fehlenden 8 Pfennige vermindert wurde, womit jedoch derselbe unverändert blieb, indem das Pfund Pfennige zwar ein wenig mehr wog, aber wie früher 12 Loth oder 48 Quintchen Silbers enthielt.

Eine Veränderung trat daher nur in Bezug auf das Schrot und in Bezug auf den Werth bei der ganzen rauhen Mark ein, nach folgendem Maasstabe:

Auf- zahl.	Regensb. Gewicht.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Loth rauh.	Loth fein.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
248	16	12 ² / ₅	246,144	190,761	20	1,794
240	15 ¹⁵ / ₃₁	12	238,203	184,608	19	23,03
30	1 ²⁹ / ₃₁	1 ¹ / ₂	29,775	23,076	2	25,379
1	² / ₃₁	¹ / ₂₀	0,9925	0,7692	—	4,846

Die Münzen Herzog Ludwigs I. (1183 bis 1231) und des Bischofs Konrad IV. (1204 bis 1227) bei Beierlein Nr. 6 u. 7 zeigen den bisherigen Feingehalt zu 13 köln. Lothen (190,008 Gramme), das Gewicht aber schwankt zwischen 16 und 17 Grän, oder zwischen 0,9308 und 0,9890 Grammen, weshalb also wohl der oben aufgestellte Münzfuss für diese Pfennige anzunehmen sein wird.

Ein wirkliches Abweichen von dem bisherigen Münzfusse trat aber unter Herzog Otto dem Erlauchten (1231 bis 1253) und den Bischöfen Sifrid (1227 — 1246) und Albert I. (1246 — 1260) bei Beierlein Nr. 12 u. 13, ein. Der Feingehalt der noch vorhandenen Münzen wechselt zwischen 12 bis 13 köln. Lothen, d. i. zwischen 175,392 und 190,008 Grammen, das Gewicht zwischen 16 und 17 Grän, oder zwischen 0,9308 und 0,9890 Grammen.

Legen wir in beiden Fällen den mittleren Durchschnitt zu Grunde, welcher einen Feingehalt von 12¹/₂ köln. Lothen oder 182,700 Grammen, und ein Gewicht von 16¹/₂ Grän, oder 0,9599 Grammen abwirft, zeigt

es sich, dass man hinsichtlich der Ausschrotung wieder zur alten Aufzahl von 256 Stücken auf die rauhe Mark zurückgegangen war, jedoch den Silbergehalt um $\frac{2}{5}$ Loth vermindert habe, so dass nur mehr 12 Loth Silbers auf die rauhe Mark kamen.

Die von Beierlein weiter angegebenen Gehalts- und Gewichts-Verhältnisse der Münzen Heinrichs I. von Niederbayern (1253 bis 1290) und der ihm gleichzeitigen Bischöfe von Regensburg Alberts I. (1246—1260), Alberts II. (1260—1262), Leo's (1262—1277) und Heinrichs II. (1277—1296) (Nr. 20, 21, 22, 23 bei Beierlein) sodann der herzoglichen Brüder Otto III., Ludwig und Stephan I. im Vereine mit den damaligen Bischöfen Heinrich II. und Konrad V. (1296—1313) ¹⁾ [Beierlein Nr. 33, 34, 35, 36.] zeigen denselben Wechsel im Korne, während das Schrot das Gleiche geblieben; ein Beweis, dass die Münzer stete Versuche machten, den Silbergehalt zu verkürzen.

Es wird daher in den Regierungsepochen der Herzoge Otto des Erlauchten, Heinrichs I. von Niederbayern und seiner Söhne, also in den Jahren 1231 — 1312 ein und derselbe Münzfuss bestanden haben, von nachstehenden Verhältnissen.

Aufzahl.	Regensb. Gewicht.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Loth rauh.	Loth fein.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
256	16	12	246,144	184,608	19	23, ⁰³
240	15	11 ^{1/4}	230,760	173,070	18	10, ³⁴¹
30	1 ^{7/8}	1 ^{13/32}	28,845	21,633	2	16, ²⁸⁷
1	1/16	3/64	0,9615	0,7211	—	4, ⁵⁴²

Unter Herzog Heinrichs I. Enkeln Heinrich dem jüngern und dessen Vettern Heinrich dem ältern und Otto II. wurde der Münzfuss verringert, indem wie aus den Rechnungen des Klosters St. Emeram aus den

1) Auf den Münzen erscheint nur der Anfangsbuchstabe des Herzogs Otto als des Seniors, obgleich wie vorne nachgewiesen, seine jüngere Brüder an den Münzrechten gleichen Antheil hatten.

Jahren 1327 bis 1328 hervorgeht, die Mark Silber, die man als Zahlung anwendete, zu 270 Pfennigen berechnet wurde. ¹⁾

Es ergibt sich demnach folgender Münzfuss:

Auf- zahl.	Regensb. Gewicht.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Loth rauh.	Loth fein.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
270	16	12	246,144	184,608	19	23, ³
240	14 ² / ₉	10 ² / ₃	218,794	164,096	17	13,804
30	1 ⁵⁶ / ₇₂	1 ²⁴ / ₇₂	27,349	20,512	2	9,225
22 ¹ / ₂	1 ¹ / ₃	1	20,512	15,384	1	36,919
1	8/135	6/135	0,9116	0,6837	—	4,307

Bei diesem Münzfusse blieb es, nachdem Niederbayern und damit das Münzrecht an Kaiser Ludwig und dessen Söhne gelangt war.

Zu gleicher Zeit als im Jahre 1353 Herzog Heinrich I. und Bischof Friedrich I. den Hausgenossen ihre Verfassung und Rechte bestätigten, kamen sie auch überein, ihre Münze wieder umprägen (verslahen) und zwischen 21. Dez. und künftige Pfingsten erneuen zu lassen, wobei sie den Münzern zugleich ihren Schutz versprachen. ²⁾ Der bisherige Münzfuss wurde aber nicht verändert.

Diess geht hervor, als im Jahre 1355 den Hausgenossen von den Fürsten ³⁾ erlaubt wurde, mit dem Prägen wieder zu beginnen, um dem

1) S. Zirngibl in Westenrieders Beitr. VIII. S. 57 aus der Rechnung von 13²⁷/₂₉: „Pro reemtionem curie nostre in Dechpeten a Chalmunzerio, vid. pro LXXXXVI marcis argenti . . . CVIII. lib. VII. sol.“ Die Berechnung zeigt, dass die Mark auf 272³/₁₆ Pfennige zu stehen kam, und geht daraus hervor, dass die Summe im Abdrucke bei Zirngibl statt LXXXXVI in obige LXXXXVI zu emendiren ist. — In der Rechnung von 13²⁸/₂₉ heisst es: „...Heinr. de Raeut Padue studenti... II. marcas argenti.“ In der Stelle wo der Rechnungsführer den Kalkul über alle ausserordentlichen Ausgaben zieht, berechnet er diese zwei Mark auf 18 Schillinge „...inclusis II. marcis argenti taxatis pro XVIII. sol.“ Wornach unter diesen Marken die damals geltende rauhe Münzmark zu 270 Pfennigen zu verstehen.

2) Reg. Boic. VIII. 286. vergl. Zirngibl in Westenrieders Beitr. VIII. 91.

3) Die Urkunde hierüber vom Herzoge Albrecht I. ist datirt: „1355 dez Eritages in der Osterwochen.“ Von gleichem Datum ist die Urkunde, welche der Domprobst Dietrich von Au, der Dechant Kunrad Haimberger und Degenhard Hofer von Werd, als Bevollmächtigte des Bischofes Friedrich I. ausstellten. Herzog Stephan gab nachträglich „1355 an St. Maria Magdalena tag [22. Juli]“ seine Einwilligung hiezu. — S. Reg. Boic. VIII, 318 und 325; Gemeiner Chron. II. 58. und Zirngibl in Westenrieders Beiträgen VIII. 91.

eingetretenen Mangel abzuhelpen. Die Dauer des Ausprägens wurde ihnen vom Datum der Erlaubniss (Anfangs April) bis Michaeli und von da an drei Jahre hindurch bestimmt, und dabei gestattet: daz si unser münse, Regenspurger pfenning meren schullen und mügen mit dem prækch, daz si iezu habent, also daz si an dem sylber von reht sein und auch beleiben schüllen, alz si von alter her chomen sint, und mit der aufzal an der swaer, alz die Regenspurger pfenning yetz und sint, die wir versucht haben, der newn schilling auf die march gent; also schüllen si auch di pfenning machen: newn schilling Regenspurger auf die march, die vorenante zeit..“ Dabei wurde, wie schon erwähnt, den Hausgenossen verbrieft, dass sie zur Prägung nicht genöthigt werden können, wenn sie die Mark lötigen Silbers theurer als um 10 Schilling 20 Pfenninge [umb ainlef schilling an zehen pfenning Regenspurger] kaufen müssen.

Im Jahre 1364 wurde den Hausgenossen von dem Bischofe Friedrich I. im Vereine mit Herzog Albrecht I. aufs neue gestattet, von Michaeli an, vier Jahre hindurch die Ausprägung nach diesem Münzfusse und unter denselben Bedingungen fortzusetzen. ¹⁾

Nach Verlauf dieser Zeit wurde 1369 dieselbe Bewilligung auf weitere fünf Jahre durch Herzog Albrechts Statthalter von Straubing, Landgraf Johann von Leuchtenberg mit Bischof Konrad's Einverständniss erneut. ²⁾

Die Regensburger Pfenninge waren ihres guten Gehaltes wegen auch in gutem Rufe und daher wie andere feinhaltige Münzen sehr gesucht. Dadurch wurde die Gewinnsucht anderer münzberechtigter Stände angereizt, Pfenninge auf den Regensburger Typus zu prägen, aber nicht von deren Feingehalte, so dass König Wenzel in seinem Münzgesetze vom 9. Aug. 1382 ³⁾ gebot „das nu fürbas in deutschen Landen nyemand keyn münce slahen sulle weder Swarczburger noch Regenspurger noch keyn müncedy man uff denselben slag schlecht oder der münce

1) Ried. Cod. dipl. Ratisb. II. 899. Nr. 951.

2) Durch Urkunde de dato 1369 Sonntag nach Georgentag (29. April). S. Gemeiner Chronik v. Regensb. II. 155. Note *), und Zirngibl in Westenrieders Beitr. VIII. S. 92 u. 93 Note e.

3) Reichstagsacten I. 354. Nr. 201.

gleich ist, danne das derselben münze an die aufzal gen sol vier und czweynzig pfenning an ein Nüremberger lot, und sol an dem korn besten eynlefthalb lot veyn lotiges silber und sechsthalb lot zusacz an eyner Nüremberger mark . .“

In einem spätern Gesetze, zu Bürglitz am 16. Juli 1385 gegeben ¹⁾, hatte derselbe für die zu schlagenden Pfennige eine Aufzahl von 400 auf die rauhe Mark bei einem Korne von halb fein löthigem Silber bestimmt, wonach 25 Pfennige auf ein rauhes Loth gingen, und diese Norm in seinem nachfolgenden Gesetze, aus Nürnberg vom 14. Sept. 1390 datirt, ²⁾ mit den Worten wiederholt, „daz nu fürbas in tewtschen Landen Niemand chein Münze haben soll, weder auf Wirzburger noch auf Regensburger, noch chein Münze die man auf denselben slag, oder aus unser unsere münze zu Erlangen sleht, oder die den münzen gleich ist . .“

Da die Nürnberger Mark um mehrere Gramme leichter als die Regensburger war und auf erstere nach dem Gesetze von 1382 eine Anzahl von 384 Pfennigen gehen sollten, bei einem Feingehalte von $10\frac{1}{2}$ Loth, fallen auf 1 Nürnberger Loth rauh oder 24 Pfennige erst $2\frac{1}{32}$ Loth Silber Nürnb. Gewichts, während bei dem Regensburger Münzfusse $16\frac{14}{16}$ Pfennige ein Loth rauh und $2\frac{4}{32}$ Loth fein Regensburger Gewichtes hielten.

Die wahren Regensburger Pfennige erhielten daher den Namen „die guten“ zum Unterschiede von denen auf ihre Art geprägten schlechten.

Zudem wurden diese guten Regensburger Pfennige fortwährend aufgekauft, wodurch stets ein Mangel dieser Münze entstand, und das wiederholte Ausprägen nöthig wurde. Die Herzoge sahen sich deshalb veranlasst, auch bei den Regensburger Pfennigen die Aufzahl zu vermehren. Sie kamen daher im Jahre 1391 überein, den bayerischen Münzfuss überhaupt neu zu gestalten, bei welcher Gelegenheit das Regensburger Markgewicht zu Grunde gelegt und der Regensburger Münzfuss in der Anzahl auf 300 Stücke erhöht wurde; das Korn aber blieb bei 12 Lothen, nämlich: „als die von Regenspurg nement zwelif lot

1) Reichstagsacten I. 477. Nr. 260.

2) Lori Sammlung d. bayr. Münzrechts I. S. 20 in Nr. XXIX.

silbers und vier lot chupfers ires gewichtz, darauz si slahen aus irr markch zehen schilling regenspurger der guten...“ „Ez ist auch gerechnet worden, daz in sechtzig regenspurger der guten ist zehend halb quintein und ein zehend tail ains quinteins regenspurger gewichtes.“¹⁾

Der Münzfuss von 1391 war also folgender:

Aufzahl.	Regensb. Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Feingeh.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
300	16	12	246,144	184,608	19	23,03
240	$12\frac{4}{5}$	$9\frac{3}{5}$	196,916	147,687	15	30,428
30	$1\frac{6}{10}$	$1\frac{1}{5}$	24,614	18,460	1	56,298
25	$1\frac{1}{3}$	1	20,512	15,384	1	36,919
1	$\frac{4}{75}$	$\frac{1}{25}$	0,820	0,615	—	3,874

Aber schon nach vier Jahren fanden die Herzoge es nöthig, im Einverständnisse mit dem Bischofe und der Stadt die Aufzahl bei gleich gehaltenem Feingehalte nochmal zu erhöhen, wodurch der Münzfuss von 1395 entstand:

Aufzahl.	Regensb. Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Feingeh.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
314	16	12	246,144	184,608	19	23,03
240	$12\frac{36}{157}$	$9\frac{27}{157}$	188,135	141,101	14	48,936
30	$1\frac{83}{157}$	$1\frac{23}{157}$	23,516	17,637	1	51,113
$26\frac{1}{6}$	$1\frac{1}{3}$	1	20,512	15,384	1	36,919
$19\frac{5}{8}$	1	$\frac{3}{4}$	15,384	11,538	1	12,689
1	$\frac{8}{157}$	$\frac{6}{157}$	0,7838	0,5878	—	3,703

Bei der im Jahre 1405 nothwendig gewordenen Vermehrung der Regensburger Pfennige wurde von Dreikönig 1406 an wieder eine Ausmünzung nach dem Münzfusse von 1395 vorgenommen.

1) Münzordnung für Niederbayern vom 15. Juni 1391. S. Quellen und Erörterungen Bd. VI. S. 546. und ebenso in der für Oberbayern vom 6. Juni 1391 in Lori Sammlung d. Münzrechts I. S. 21.

III. Die Münzstätten zu München, Ingolstadt, Landshut, Neuötting und Straubing.

A. Die Gewichtsverhältnisse.

Die Münzstätte zu München verdankt ihren Ursprung dem Herzoge Heinrich dem Löwen, welcher wie bekannt, den bischöflich freisingischen Flecken Vering zerstörte und das dortige Markt-Zoll- und Münzrecht ¹⁾ nach München übertrug. Der darüber zwischen dem Bischofe Otto mit dem Herzoge entstandene Zwist wurde von dem Kaiser Friedrich I. zu Augsburg am 14. Juni 1158 dahin entschieden, dass zu Vering fortan Markt und Zoll nimmer bestehen solle, ebensowenig eine Münze, wogegen der Herzog von dem Zolle seines Marktes zu München dem Bischofe als Entschädigung den dritten Theil abzutreten hatte. Zu diesem Behufe solle jeder seinen Zollner haben, oder wenn es ihnen beliebt, beide einen gemeinschaftlichen. Wegen der Münze solle es eben so sein, dass den dritten Theil der Erträgnisse derselben der Bischof empfangen, zwei Theile in den Nutzen des Herzogs fallen. Die Münze muss jedoch nach dem Gutdünken des Herzogs in Pacht gegeben werden; die Freisinger Münze wird der Bischof nach seinem Ermessen verpachten, nur den dritten Theil des Ertrags hievon hat der Herzog als Lehen, das er jedoch nach dem Verlangen des Bischofs an einen Dritten weiter zu verleihen hat. ²⁾

Als bei dem Sturze Heinrichs des Löwen der Bischof Adalbert von Freising sich im Jahre 1180 wegen dieser Gewaltthat bei dem Kaiser Friedrich I. beschwerte, stellte ihm dieser auf dem Fürstentage zu Regensburg am 13. Juli das Markt- und Brückenrecht für Vering zurück;

1) Das Münzrecht hatten die Bischöfe von Freising von Kaiser Otto III. durch Verleihungs-Diplom, gegeben zu Rom am 22. Mai 996, erhalten. S. Mon. Boic. 28a. 265, früher in Hund. Metr. I. 139; Meichelbeck, I. 192. K. Konrad III. hatte noch unterm 3. Mai 1140 dem Bischofe Otto I. von Freising alle Privilegien bestätigt, und verordnet, dass im ganzen Bisthume Niemand eine Münze habe, und dass kein neuer Markt errichtet werde. Mon. Boic. 31a. S. 395, früher in Meichelbeck Hist. Frising. I. 319.

2) Mon. Boic. XXIXa. 348. — Meichelbeck Hist. Frising. I. 337.

der Münze ward dabei gar nicht erwähnt, da, wie aus der Urkunde von 1158 hervorgeht, der Bischof sein Münzrecht fortan in Freising ausübte. ¹⁾

Die Höhe der jährlichen Entschädigung welche dem Bischofe aus der Münchner Münze zufiel, erfahren wir aus einer ganz späten Urkunde. Als nämlich die Herzoge Rudolf und Ludwig am 12. April 1307 das Prägen zu München und Ingolstrdt an die Landstände abtraten, verordneten sie, dass von dem ihnen zu zahlenden Schlagschatze das Reichniss an den Bischof von Freising von jährlich 30 Pfund Münchner Pfennige entrichtet werde. ²⁾ In der Folge (durch Verordnung vom 19. Dez. 1312) musste die Stadt München diese 30 Pfund Pfennige von den Zollerträgnissen daselbst entrichten. ³⁾

Ueber die Zeit der Entstehung der Münzstätte zu Ingolstadt fehlt jede Nachricht; die zu Landshut und wohl auch zu Neu-Oetting eröffnete Herzog Otto der Erlauchte im Jahre 1253; sie fanden, wie wir hörten, in dem Vertrage seines Sohnes Heinrich I. mit dem Bischofe Albert I. von Regensburg vom Jahre 1255 ihre Bestätigung. Zu Straubing, wo Heinrich I. vorübergehend prägte, entstand später gleichfalls eine besondere Münzstätte.

Die Gewichtsverhältnisse der bei diesen herzoglichen Münzstätten angewendeten Marken sind ganz unbekannt.

Was insbesondere das Markgewicht von München betrifft, so weiss man zwar, dass dort zweierlei Gewichte bestanden, eines für das Silber, das „Silbergelöt,“ welches nach des Münzmeisters Gelöt eingerichtet sein musste, und das gemeine Handelsgewicht, das „Frongelöt,“ welches die Schwere von zwei Silbergelöten hatte, auf der Fronwage geprüft wurde, und aus Eisen bestehen musste. ⁴⁾

Selbst auf dem Münzamte war schon vor hundert Jahren die Kenntniss über dessen Gehalt nicht mehr vorhanden, denn Obermayr beklagt, dass er nicht finden könne, „wie fein das Korn bei denen alten und

1) Mon. Boic. XXIXa. 439 und Meichelbeck l. c. I. 365.

2) Quellen u. Erört. VI. 145, früher in Bergmann Gesch. v. München, Urk. Nr. XLVI.

3) Mon. Boic. XXXVb. S. 33, früher in Bergmann Gesch. Urk. Nr. I.

4) S. Auer das Münchner Stadtrecht S. 281. Anhang VII. Nr. 57 u. 58. Dann v. Suttners Abhandl. in den hist. Abhandlungen d. k. Ak. d. Wiss. II. Bd. v. J. 1813 S. 479.

neuen Münchner Pfennigen gewesen, ob zu München ein anderes Gewicht als zu Regensburg gebraucht worden, wie das Gepräge ausgesehen.“

Im Jahre 1391 wurde das Regensburger Silbergewicht auch in München eingeführt. Aus der darüber erlassenen Verordnung vom 13. Juli desselben Jahres entnehmen wir, dass die alte Münchner Mark leichter als die Regensburger gewesen, denn der Herzog nennt diese Anordnung eine „Mörung unseres Gewichts.“

Diese Anordnung hatte aber keinen Bestand und man ging wieder auf die alte Münchner Mark zurück. Diess erhellt aus dem Rathschlage, welchen Dr. Paumgartner dem Herzoge Albrecht IV. vorlegte, als dieser 1506 eine Reform des Münzwesens vorzunehmen im Begriffe stand, und deshalb mehrere Sachverständige darüber vernehmen liess. Dr. Paumgartner äussert über die Münchner Mark: „Item das Münchner Mark Silber ist umb 4 Lot geringer dann Wiener Mark, also thun 5 Lot Münchner allein 4 Lot Wiener.“ (Lori Münzrecht I. S. 109)

Dass Dr. Paumgartner genaue Kenntnisse von den Wiener Gewichtsverhältnissen hatte, und seine Aussage Glauben verdient, ist schon daraus zu folgern, weil er selber Antheile an Bergwerken zu Schwaz im Innthale und in Gastein besass, und von den Handelsverhältnissen aus eigener Erfahrung vollkommen unterrichtet war.

Vergleicht man seine Angabe mit den Gewichtsverhältnissen der Regensburger Mark, die, wenn sie in München beibehalten worden wäre, hier in Betracht zu ziehen käme, zeigt es sich, dass er eine ganz andere im Auge hatte, als die regensburgische, indem 5 Lothe von dieser = 76,920 Gramme enthalten, während vier Lothe der Wiener Mark, mit denen sie doch von gleichem Gewichte sein sollten, nur 70,161 Gramme wiegen (die Wiener Mark = 280,644 Gramme). Berechnet man aber die Münchner Mark nach Paumgartners Angabe aus der Wiener, so stellen sich für erstere 224,515 Gramme heraus, ¹⁾ wofür wir zu Vermeidung von Bruchtheilen kurz = 224,512 Gramme ansetzen, welche bis neue Quellen ein anderes Resultat gewähren, als der Inhalt der alten Münchner Mark anzunehmen sein dürften. ²⁾

1) $20:280,644 = 16:x$, wonach $x = 224,515$.

2) Ich kann nicht umhin anzuführen, dass Paumgartner auch der Augsburger Mark erwähnt, und sie nach der Wiener und Münchner also bestimmt: Augsburger Mark ist grösser dann

Das alte Markgewicht von Ingolstadt war mit dem von München augenscheinlich von gleicher Schwere, denn nach einer Urkunde des Herzogs Ludwig des Strengen vom 29. Sept. 1272 musste eine Zahlung in 150 Pfund Münchner oder Ingolstädter Pfennigen geleistet werden. (Reg. Boic. III. 396.) Ebenso wurde nach der Oberbayerischen Vicedom-ams-Rechnung vom Jahre 1291—1294 ¹⁾ eine Schuld von 7 Pfund Regensburger Pfennigen mit 11 Pfund Ingolstädtern abgetragen, also 377 Ingolstädter Pfennige für 1 Pfund Regensburger bezahlt, wie diess der Kurs der Münchner zu Regensburgern war, woraus sich die Uebereinstimmung der Ingolstädter Pfennige mit den Münchnern und zugleich die der beiderseitigen Markgewichte herausstellen dürfte, wie diess auch die darauf basirte Berechnung bestätigt.

Die Gewichtsverhältnisse der alten Landshuter Mark können wir gleichfalls nur aus einer gelegentlichen Anführung in einem Rathschlage in Münzsachen um das Jahr 1457 (Lori Münzrecht I. 41) berechnen. Derselbe lautet: „Item I Mark Silbers wienisch Gewicht um VII Gulden ungrisch, thut XVIII Landshuter Loth.“

Die Berechnung ergibt: 249,460 Gramme. ²⁾

Dass bei der Neuöttinger Münze das Landshuter Markgewicht angewendet worden, beweist die Berechnung der daraus hervorgegangenen Pfennige.

B. Der Münzfuss.

Gleichwie der Inhalt der verschiedenen Markgewichte durch Berechnung hergestellt werden musste, tritt derselbe Fall auch hinsichtlich

Münchner Mark um 3 Quintat; aber Augsburger Mark ist geringer dann Wiener Mark um drei Münchner Lot und ein Quintat.“ Berechnet man nach dieser zweifachen Angabe die Augsburger Mark, stellen sich für diese nur 235,040 Gramme heraus, während sie nach Nobak Taschenbuch 235,524 Gramme fasst. Da nach unserer Annahme ein Münchner Quint = 3,508 Gramme hat, also 3 Quint = 10,524 geben, werfen sie, zur Münchner Mark addirt, obige Summe von Grammen aus, nämlich $224,515 + 10,525 = 235,040$; und ebenso wenn 3 Loth 1 Quint oder 13 Münchner Quint, d. h. $3,508 \times 13 = 45,604$ Gramme von der Wiener abgezogen werden, denn $280,644 - 45,604 = 235,040$ Gramme.

1) Herausgegeben von Freih. Edmund Oefele, im Oberbayr. Archiv Bd. 26. S. 292. Nr. 22.

2) $18 : 280,644 = 16 : x$, somit $x = 249,460$.

des Münzfusses ein, da auch hier für die ältere Zeit gesetzliche Bestimmungen über denselben mangeln.

Erst aus einer Urkunde über den Verkauf der Burg und des Marktes Tölz durch Herzog Rudolf an den Bischof Emicho von Freising, zu München am St. Oswaldstag [5. Aug.] 1300 ausgestellt, erfahren wir offiziell, dass die Mark Silber Münchner Gelöts zu 12 Schillingen oder 360 Pfennigen ausgebracht wurde. Als nämlich die Kaufsumme von 1458¹/₂ Pfund Pfennigen auf deren Silbergehalt berechnet wurde, ergab der Anschlag die Anzahl von 972 Mark und 5¹/₂-Loth Silbers „und chumbt die march umb zwelif schilling Münchner pfenning, und ist daz selb Münchner gelött.“¹⁾

Die wechselnde Aufzahl auf die rauhe Mark ist gleichfalls nur durch Rechnung zu finden. Die Kenntniss derselben zur Zeit des obigen Kaufes gewährt uns der Ueberschlag aus dem Ende des 13. Jahrhunderts über den Ertrag des Gewinnes bei einer Münzerneuerung, wonach die rauhe Mark Pfennige 320 Stücke hielt, „wann iegelich march tut XI solidos minus X denar.“ und nochmal „dannoch haben wir die sehsten march, diu tut XI solidos minus X denar.“²⁾

Wie fein endlich die Münchner Mark Silbers, das „Münchner Gelöt“ war, dessen in der Verkaufsurkunde vom Jahre 1300 bedeutsam gedacht ist, finden wir in den Kursverhältnissen der Münchner Pfennige zu den Regensburgern, welche in der Oberbayrischen Vicedomamts-Rechnung von den Jahren 1291—1294 aufbewahrt sind.

Diesen zufolge gingen nach vier verschiedenen Einträgen 380, oder wenn man die Wechselkosten in Abzug bringt, etwa 370 Münchner Pfennige auf 240 Regensburger. Da nach der oben angezogenen Urkunde in 360 Münchner Pfennigen 16 Loth Silber Münchner Gelöts (= 224,512 Gramme) enthalten sind, werfen 370 Münchner Pfennige = 230,748 Gramme Silber aus, während 240 Regensburger Pfennige, wie wir gesehen haben, = 173,070 Gramme sechzehnlothigen Silbers führen; vergleicht man diese beiden Summen, zeigt es sich, dass sie

1) Meichelbeck Hist. Frising. II. 1. S. 105.

2) Obermayr Nachricht. S. 299 und Mon. Boic. 36a. S. 285, wo aber der sinnstörende Druckfehler, Zeile 8 von oben „VI sol.“ in „XI sol.“ zu verbessern ist.

sich verhalten wie vier zu drei ¹⁾, dass also vier Theile Münchner Silbers erst drei Theile sechzehnlöthigen Silbers geben, wonach das Münchner Gelöt Silbers nur zwölflöthig ist.

Wenden wir diese Ergebnisse zunächst auf den von Herrn Beierlein dem Herzoge Ludwig I. beigelegten unter Nr. 5 beschriebenen Dickpfenning an, von dessen Reverse er sagt, dass man versucht sei, ihn mit dem ältesten bekannten Siegel der Stadt München v. Jahre 1239 zu vergleichen. Dieser Dickpfenning ist von 13 köln. Lothen = 190,008 Grammen Silbergehalt und hat 18 Grän = 1,047 Gramme Gewicht.

Schon aus dem letztern erhellt, dass wenn man nach demselben ein Pfund Pfennige berechnet, da $1,047 \times 240 = 251,304$ Gramme geben, das Gewicht der Münchner Mark um 26,792 Gramme überschritten wird, dass also die Pfennige nicht nach 1 Mark rauh, sondern nach einem grössern Gewichtsverhältnisse ausgeprägt worden. Nimmt man hiefür $1\frac{1}{2}$ Mark an, geben diese = 336,768 Gramme, womit, wenn man das Gewicht eines Pfennings auf 1,052 Gramme erhöht [statt 1,047], eine Anzahl von 320 Pfennigen sich herausstellt. Berechnet man den Feingehalt zu 18 Lothen zwölflöthigen Silbers, mit einem Gewichte von 252,576 Grammen, ergeben diese = $13\frac{1}{2}$ Lothe sechzehnlöthigen Silbers von 189,432 Grammen, also gegen die Angabe von 190,008 Grammen Gehalt ein Minder von 0,576 Grammen, oder etwas über $\frac{1}{2}$ Gramme auf die $1\frac{1}{2}$ rauhen Marke.

Auf diese Weise kömmt für die Münchner Pfennige unter Herzog Ludwig I. (1183—1231) folgender Münzfuss heraus: ²⁾

Auf- zahl.	Gewicht.		Gehalt				W. in südd. Währung von 1857.	
	Münch. Loth.	Franz. Gramme.	zwölflöth. Silber.		sechzehnl. Silber.		fl.	kr.
			M. Loth	Fr. Gram.	M. Loth	Fr. Gram.		
320	24	336,768	18	252,576	$13\frac{1}{2}$	189,432	19	53, ⁴²¹
240	18	252,576	$13\frac{1}{2}$	189,432	$10\frac{1}{8}$	142,074	14	55, ⁰⁶⁶
30	$2\frac{1}{4}$	31,572	$1\frac{11}{16}$	23,679	$1\frac{17}{64}$	17,759	1	51, ⁸⁸¹
1	$\frac{3}{40}$	1,052	$\frac{9}{160}$	0,789	$\frac{27}{640}$	0,591	—	3, ⁷²⁸

1) $230,748 : 173,070 = 4 : 3$.

2) Die unter Nr. 8 u. 9 beschriebenen Dickpfennige sind von gleichem Gehalte, wie der eben besprochene, nur dass das Schrot sich verringert zeigt, während der Silbergehalt derselbe blieb; ein Pfund hatte genau 1 Münchner Mark rauh und $10\frac{1}{8}$ Loth feinen Silbers.

Vergleicht man diesen Münzfuss mit dem gleichzeitigen von Regensburg, zeigt sich die Absicht, dass man beide in ein Gleichheitsverhältniss zu bringen suchte, indem $1\frac{1}{2}$ Münchner Mark rauh den nämlichen Werth mit 1 Regensburger haben sollten, wobei der Fall eintrat, dass, wenn anders unsere Darstellung richtig ist, die anderthalb Münchner Mark etwas besser ausfielen, als die Regensburger.

Von Herzog Otto II., dem Erlauchten, scheinen sich Münchner Pfenninge nicht erhalten zu haben, obgleich sie unter ihm erst in den Urkunden erwähnt werden.¹⁾ Seine zu Landshut im Jahre 1253 geprägten Pfenninge glaubt Beierlein in den von ihm unter Nr. 14 beschriebenen zu erkennen. Diese haben 8 Loth köln. = 116,928 Gramme Silbergehalt, und 14 Grän = 0,814 Gramme Gewicht. Bei diesem Schrote kämen auf die rauhe Mark etwas über 306 Pfenninge. Da man jedoch annehmen darf, dass Otto hinsichtlich der Aufzahl die in München übliche von 320 Stücken werde angewendet haben, wird wohl das Schrot für einen Pfenning auf 0,779 Gramme herabzusetzen sein, womit der Münzfuss folgende Verhältnisse beschreibt:

Aufzahl.	Landshuter Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gulden.	Kreuzer.
320	16	$7\frac{1}{2}$	249,460	116,934	12	16,684
240	12	$5\frac{5}{8}$	187,095	87,730	9	12,699
30	$1\frac{1}{2}$	$\frac{45}{64}$	23,386	10,966	1	39,085
1	$\frac{1}{20}$	$\frac{3}{128}$	0,779	0,365	—	2,302

Da bei jedem Regierungswechsel die Münze erneut wurde, prägten auch Ludwig II. der Strenge und Heinrich I. sogleich (1253) neue Pfenninge, von denen nur Ingolstädter auf uns gekommen sind.

Beierlein beschreibt wenigstens unter Nr. 15 einen Pfenning,

1) Z. B. in einer Aufzeichnung des Klosters Schäftlarn vom J. 1241 (Mon. Boic. VIII, 499) „pro duobus solidis monacens.“ In einer Münchner Urk. v. 1253 (Mon. Boic. III, 150) vom J. 1253 „pro annuali censu XII. solidorum longorum monacens.“ Auch die Münchner Mark wird um diese Zeit zum ersten Male erwähnt, z. B. in der Urk. des Bisch. Konrad von Freising vom 27. Nov. 1251 „centum marcas argenti ponderis monacens.“

welchen er diesen beiden Fürsten zutheilt, und zu Ingolstadt geprägt hält. Er hat $11\frac{1}{2}$ Loth köln. = 168,084 Gramme Gehalt, und ein Gewicht von 12 Grän = 0,698 Grammen, wonach 240 Pfenninge = 167,548 Gramme schwer waren, welche Summe wohl auf 168,384 Gramme, als den Inhalt von 12 Münchner Lothen erhöht werden darf. Aus diesem Schrote ist auch zu schliessen, dass auf der Ingolstädter Münze 16löthiges Silber in Anwendung kam, wonach der untenstehende Münzfuss anzunehmen ist, welcher auch für München gegolten haben wird, zwar mit anderm Korne, aber gleichem Gehalte, da später ebenfalls bei beiden Münzstätten der gleiche Feingehalt beobachtet wurde.

Aufzahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gulden.	Kreuzer.
320	16	12	224,512	168,384	17	40, ⁸¹⁹
240	12	9	168,384	126,288	13	15, ⁶¹⁴
30	$1\frac{1}{2}$	$1\frac{1}{8}$	21,048	15,786	1	39, ⁴⁵¹
1	$\frac{1}{20}$	$\frac{3}{80}$	0,701	0,526	—	3, ⁸¹⁵

Bei der im Jahre 1255 vorgenommenen Theilung fielen die Münzstätten München und Ingolstadt dem Herzoge Ludwig II. zu. Er verringerte bei seinen Pfenningen das Korn auf die rauhe Mark der Art, dass sie gerade um 1 Loth sechzehnlöthigen Silbers weniger hatten, wie sich dieses aus den von Beierlein unter Nr. 16—19 beschriebenen Münchner Pfenningen ergibt, welche $10\frac{1}{2}$ köln. Lothe = 153,468 Gramme Gehalt, und 13 Grän = 0,756 Gramme Gewicht haben, das wir aber unbeschadet der übrigen Verhältnisse um 1 Grän oder um $\frac{1}{20}$ Gramme reduciren dürfen, so dass der Münzfuss auf folgende Weise sich darstellt:

Aufzahl.	Gewicht.		Gehalt				W. in südd. Währung von 1857.	
	Münch. Loth.	Franz. Gramme.	zwölflöth. Silber.		sechzehnl. Silber.		fl.	kr.
			M. Loth	Fr. Gram.	M. Loth	Fr. Gram.		
320	16	224,512	$14\frac{2}{3}$	205,802	11	154,352	16	12, ⁴¹⁷
240	12	168,384	11	154,352	$8\frac{1}{4}$	115,764	12	9, ³¹³
30	$1\frac{1}{2}$	21,048	$1\frac{3}{8}$	19,294	$1\frac{1}{32}$	14,470	1	31, ¹⁶⁴
1	$\frac{1}{20}$	0,701	$1\frac{1}{240}$	0,643	$1\frac{1}{320}$	0,482	—	3, ⁶⁸⁸

Nach der bereits angeführten Urkunde vom 29. Sept. 1272 des Herzogs Ludwig selber dürfen wir für Ingolstadt denselben Münzfuss annehmen.

Später muss ihn der Herzog noch einmal verringert haben, wie dieses aus der Vergleichung dieses Münzfusses mit dem Kurse der Münchner und Ingolstädter Pfennige zu den Regensburgern in der Vicedom-ams-Rechnung vom Jahre 1291—1294 hervortritt, und auf einen Münzfuss schliessen lässt, wie ihn seine Söhne Rudolph und Ludwig anfänglich fortführten.

Herzog Heinrich I., welchem ausser dem Münzrechte zu Regensburg auch die Münzstätte zu Landshut zugefallen war, und, wie wir gehört haben, wegen der an letzterer fortgesetzten Prägung mit dem Bischofe von Regensburg in Streit gerathen war, ¹⁾ welcher 1255 dahin entschieden worden, dass er zu Landshut wohl Regensburger, andere aber nur zu Neu-Oetting prägen dürfe, scheint das münzen zu Landshut eingestellt zu haben, da sich von ihm nur Neuöttinger vorfinden, welche Beierlein unter Nr. 24—26 und 27 beschreibt. Er gibt ihren Gehalt zu $11\frac{1}{2}$ Loth köln. = 168,084 Gramme und das Gewicht eines Pfennings zwischen 12—13 Grän = 0,698 und 0,756 Grammen an. Passen wir diese Gewichtsangaben den Verhältnissen der Landshuter Mark an, und setzen den Gehalt zu $10\frac{2}{3}$ Landshuter Lothen, und das Gewicht eines Pfennings zu $\frac{1}{20}$ Loth, finden wir nachstehenden Münzfuss:

Auf- zahl.	Landshuter Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gulden.	Kreuzer.
320	16	$10\frac{2}{3}$	249,460	166,306	17	27,728
240	12	8	187,095	124,730	13	5,599
30	$1\frac{1}{2}$	1	23,386	15,591	1	38,223
1	$\frac{1}{20}$	$\frac{1}{30}$	0,779	0,519	—	3,274

Dieser Münzfuss stimmt mit den von dem Herzoge Heinrich I. im Vereine mit seinem Bruder Herzog Ludwig I. zu Ingolstadt geprägten

1) Mit dem Bisthume Passau verglich sich Herzog Heinrich am 15. Dez. 1262 dahin, dass die beiderseitigen Münzen unverhindert ihren Umlauf haben sollen. S. Quellen u. Erörterungen V. S. 192.

Pfenningen beinahe völlig überein, und ist besser als des letztern Münchner Pfennige.

Die Grundzüge des Münzfusses, welchen die Herzoge Rudolf und Ludwig bei ihrem Regierungsantritte wohl schon vorfanden und beibehielten, haben wir nach Rudolfs eigenen Worten aus der Urkunde über den Verkauf von Tölz vom J. 1300 bereits kennen gelernt.

Er stellt sich auf folgende Weise dar: ¹⁾

Auf- zahl.	Gewicht.		Gehalt				W. in südd. Währung von 1857.	
	Münch.	Franz.	zwölflöth. Silber.		sechzehnl. Silber.		fl.	kr.
	Loth.	Gramme.	M. Loth	Fr. Gram.	M. Loth	Fr. Gram.		
320	16	224,512	14 ² / ₉	199,566	10 ² / ₃	149,674	15	42, ⁹⁴⁶
240	12	168,384	10 ² / ₃	149,674	8	112,256	11	47, ²¹²
30	1 ¹ / ₂	21,048	1 ¹ / ₃	16,209	1	14,032	1	28, ⁴⁰¹
1	1 ¹ / ₂₀	0,701	2 ² / ₄₅	0,540	1 ¹ / ₃₀	0,467	—	2, ⁹⁴⁶
360	18	252,576	16	224,512	12	168,384	17	40, ⁸¹⁹

Den gleichzeitigen Münzfuss der Ingolstädter Pfennige müssen wir aus den uns erhaltenen Stücken berechnen. Beierlein gibt ihnen unter Nr. 41 einen Gehalt von 12 Lothen köln. = 175,392 Grammen, und ein Gewicht von 10¹/₂ Grän = 0,610 Grammen.

Mader ²⁾, welcher ein beschnittenes Exemplar vor sich hatte, bestimmt das Gewicht zu 11 Grän = 0,639 Gramme und fand es dem Striche nach 15löthig. Wir glauben nicht zu irren, wenn wir den Gehalt nur zu 12 Münchner Lothen = 168,384 Grammen, und das Gewicht eines Pfennings zu 0,673 Grammen annehmen, wobei sich herausstellt, dass die Anzahl auf die rauhe Mark erhöht, das Schrot aber vermindert ist, unbeschadet des Feingehaltes auf das Pfund Pfennige im Gegenhalte zu den Münchner Pfennigen.

Der Münzfuss der Ingolstädter Pfennige war also nachstehender:

1) Mone bespricht in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins Bd. IX. S. 83 diese Urkunde gleichfalls, und kömmt, da er den Feingehalt der Münchner Mark nicht kennt, zu dem irrigen Schlusse, dass das Pfund Pfennige auf 16 fl. 20 kr. stand.

2) Kritische Beiträge II. S. 151. Nr. 3. zu Tab. I. Nr. 3.

Auf- zahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gulden.	Kreuzer.
360	16	12	224,512	168,384	17	40,819
320	14 ² / ₉	10 ² / ₃	199,566	149,674	15	42,946
240	10 ² / ₃	8	149,674	112,256	11	47,212
30	1 ¹ / ₃	1	18,709	14,032	1	28,401
1	² / ₄₅	¹ / ₃₀	0,673	0,467	—	2,946

Wie aus der schon mehrmal erwähnten oberbayrischen Vicedomamts-Rechnung hervorgeht, hatte Herzog Ludwig der Strenge im Jahre 1292 eine Münzerneuerung vorgenommen, die nach seinem am 3. Febr. 1294 eingetretenen Tode bei dem Regierungsantritte seiner Söhne Rudolf und Ludwig sich wiederholte. Da mit einer solchen Erneuerung stets ein ungeheimer Verlust für das Volk verbunden war, muss der Unwille sich über diese kurz nach einander erfolgten Fälle dadurch Luft gemacht haben, dass das Volk zu München über die Münzstätte herfiel und dieselbe zerstörte, wofür der Stadt von dem Herzoge Rudolf am 6. Febr. 1295 eine Strafe von 500 Pfund Münchner Pfennigen auferlegt wurde. ¹⁾

Von welchem ungeheuren Betrage jedesmal ein solcher Verlust, und wie tief eingreifend in die Vermögensverhältnisse des Volkes war, ist aus dem in diese Zeit fallenden Anschlag der Münzstätte zu München über den Gewinn einer solchen Münzerneuerung zu entnehmen, indem die Herzoge eine rauhe Mark d. h. 320 alter Pfennige nur mit 230 neuen bezahlte, wobei also auf jede Mark ein Verlust von 28¹/₈ % eintrat. ²⁾ Wahrscheinlich wiederholten die Herzoge später noch einmal diese drückende Massregel.

1) Mon. Boic. XXXVb S. 20. Nr. XIII. früher in Bergmann Geschichte etc. Urk. Nr. XL.

2) Siehe vorne S. 240 Note 2. Nach dem Inhalte dieser Berechnung ergibt sich schon von 36 Mark erkaufte alter Pfennige ein Gewinn von 8 Pfund 6 Schillingen 6 Pfen. nach folgendem Ueberschlage:

Ausgaben.			Einnahmen.		
	g	β dl.		g	β dl.
Kosten für 36 Mark á 7 β 20 dl.	34	4 —	30 Mark alt. Pfen. gibt jede 11 β minus 10 dl.	40	— —
Löhne	1	6 13	1 „ geht im Feuer auf	—	— —
Trinkenpfennige	—	— 21	4 „ geben Aschrot, jede 1 g minus 10 dl.	3	6 20
			1 „ gibt 11 β minus 10 dl.	1	2 20
Summe der Ausgaben	36	3 4	36 Mark alter Pfennige geben	45	1 10
			Hievon ab Ausgaben	36	3 4
			Gewinn	8	6 6

Um dieser dem ganzen Lande unerträglichen Last ein Ende zu machen, vereinigten sich im Jahre 1307 die Stände von Oberbayern zu einem entscheidenden Schritte. Schon im Jahre 1302 hatten sie den Herzogen eine Viehsteuer bewilligt, dagegen aber die Versicherung erhalten, dass ihnen keine Steuer mehr zugemuthet werden solle. Da sie dessenungeachtet einige Jahre später um eine neue Steuer angegangen wurden, gewährten sie zwar abermal eine Viehsteuer, liessen sich aber gegen besondere Entschädigung an die Herzoge die beiden Münzstätten zu München und Ingolstadt abtreten. Bei dieser Gelegenheit sollten die Pfennige noch einmal erneut werden; doch versprachen die Herzoge „und sueln die pfenning, die man nu schierst verniewet, stät beleiben und gestendich sein bis an unser peder tot. Und sol man uns ze slagschatz von der marck sehs pfenning geben und nit mer.“ Zugleich wurde der Münzfuss also bestimmt: „Man sol auch di pfenning slahen und machen, daz der auf diu march gehen an zehen ainlef schilling, und daz si ze dem dritten sten, daz zwai tail silber sein, und daz dritte Thail chupfer.“

Es wurde also der bisherige Münzfuss beibehalten, aber sechzehnlöthiges Silber, wie es bisher schon zu Ingolstadt angewendet wurde, auch für München angeordnet.

Ob nach Herzog Ludwigs Antritte der Allein-Regierung eine Veränderung in dem Münzfusse vorgenommen worden, scheint nach obiger Urkunde nicht wohl annehmbar. Noch bei seinen Lebzeiten geloben seine Söhne Markgraf Ludwig und die Herzoge Stephan und Ludwig der Römer am St. Martinstage 1331, die Münze mit dem Korne nicht zu verändern, sie weder zu bessern noch zu bösern, vorbehaltlich der Gewalt, sie zu mehren, im Falle Mangel daran entstünde, jedoch „dass sie beleib in der guet und bei dem korn, als sie ietzt stet.“¹⁾

Die Löhne und Prägkosten berechnen sich auf folgende Weise: 1 tiegel 12 dl.; dem plaerer 2 dl.; Inslicht 1 dl.; Kohlen zum Giessen 3 dl.; dem der die haeubtel abschlegt 2 dl.; dem der da giuzzet 20 dl.; dem der das ingoz hebt 4 dl.; den zaeinern zu lon 64 dl.; denselben ze mautte 50 dl.; Kohlen zu dem zainen 12 dl.; den schroetaern von 30 marchen alter pfennige, die tunt 40 lib. neuer pfennige, ie von dem pfunde 2 dl., das werdent 80 dl.; den schroetaern ze mautte 5 saettin, die tunt 50 dl.; dem setzer von dem werche 40 dl.; dem versucher 20 dl.; um glühholtz 1 dl.; den wechslaern von der march 2 dl., daz werdent von 36 marchen 72 dl. Summa 14 sol. 13 den. (= 1 lib. 6 ß 13 dl.)

1) Lori Münzr. I. 17 Nr. XXIII.

Herzog Stephan I. der ältere wiederholte zu München am letzten Dezember 1366 dieses Versprechen mit dem gleichen Vorbehalte.¹⁾

Allein noch waren sieben Jahre nicht verflossen, da liess Herzog Stephan I. mit seinen Söhnen Stephan II., Friedrich und Johann durch ihre Räte im Jahre 1373 auf einem Landtage zu Burghausen an die oberbayrischen Stände das Ansinnen stellen, dass sie ihre Einwilligung zu Herabsetzung des Münzfusses gaben.

Die Stände willigten zwar ein, bedungen sich jedoch von den Fürsten die Versicherung aus,²⁾ dass das Korn der neuen Münze für immer bestehen bleiben und niemehr verändert werden solle. Nur im Falle, dass des Geldes zu wenig vorhanden wäre, dürfen sie dem Münzmeister schaffen, wieder Pfennige zu schlagen, in Korn, Aufzahl, Schlag und Gepräge gleich den jetzigen. Ueberdiess nahmen die Stände den Münzmeister in Verpflichtung.

Als Münzfuss wurde bei dieser Vereinbarung bestimmt: „daz daz chorn sten sol auf newn lot silbers, und an der aufzal soln anderhalb pfunt pfenning gen an die markch.“

Er stellt sich demnach auf folgende Weise dar:³⁾

Aufzahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gulden.	Kreuzer.
360	16	9	224,512	126,288	13	15,614
240	12 ² / ₃	6	149,674	84,192	8	40,409
30	1 ¹ / ₃	³ / ₄	18,709	10,524	1	6,301
1	² / ₄₅	¹ / ₄₀	0,623	0,305	—	1,921

1) Lori Münzrecht I. S. 19 Nr. XXVII; Reg. Boic. IX. 189. Die Urkunde ist datirt: „München am Pfinztag nach Weynachten anno domini MCCCLXVII.“ In beiden Werken wurde sie deshalb zum J. 1367 gestellt. Da aber unsere Vorfahren das Jahr mit Weihnachten anfangen, gehört diese Urkunde nach unserer Zeitrechnung noch in das Jahr 1366

2) Sie ist datirt: Burkhausen an sant Laurenzen abent 1373. Abgedruckt in Lori's Münzrecht I. S. 19 Nr. XXVIII.

3) Beierlein beschreibt unter Nr. 52—57 solche von Herzog Stephan I. geprägte Münchner Pfennige, und gibt deren Gehalt zwischen 8¹/₂=9 Loth kölnisch d. h. zw. 121,236 und 131,544 Grammen an, wovon die Durchschnittssumme = 127,890 Gramme abwirft, welche aber nach der gesetzlichen Bestimmung auf 126,288 zu reduciren ist. Das zwischen 9 u. 10 Grän wechselnde Gewicht ist aber zu gering.

Aber selbst hiebei sollte es nicht bleiben. Im Jahre 1391 wurden wegen Abänderung des Münzfusses wiederholte Verhandlungen gepflogen. Endlich kam man zu München mit Einwilligung der Stände über eine neue Münzordnung für Oberbayern überein, wofür die Herzoge Stephan, Friedrich und Johan am 6. Juni desselben Jahres den Ständen den hergebrachten Revers mit den frühern Klauseln ausstellten. ¹⁾ Vermöge desselben musste nunmehr nicht nur jeder Münzmeister sondern auch der Aufzieher, Versucher, Eisengraber und der Präger den Fürsten, dem Lande und allen denen, die zu der Münze gehören, den Eid über die getreue Einhaltung der Münzordnung beschwören. München wurde als Prägeort bestimmt. Zur Beaufsichtigung des Münzwesens wurde aus der Landschaft ein eigener Ausschuss von 13 Personen [sieben aus der Ritterschaft und sechs aus dem Bürgerstande] angeordnet, welcher nicht nur alle Vorkommnisse mit dem Münzmeister und den bei der Münze Beschäftigten, mit Ausnahme grosser, an die Fürsten zu bringender Fälle, zu verhandeln und zu entscheiden hatte, sondern auch alle Anstände wegen Gilten, Zinsen und Geldschulden, überhaupt alle Irrungen zwischen Partheien wegen Geldverhältnissen, gleichwie ihm die Festsetzung der Preise für Gegenstände des täglichen Bedarfes übertragen war.

Der Münzfuss dieser neuen Münze wurde also bestimmt: „dass das Korn bestehen soll auf 8 Loth Silbers, Regensburger Gewichtes, und an der Anzahl sollen dreizehen Schilling und zehen Münchner Pfenning gehen an die Mark Regensburger Gewichtes, d. i. 25 Münchner Pfenning an ein Loth Regensburger Gewichtes.“

Ganz unter den nämlichen Bedingungen und Verhältnissen kam durch die Herzoge Stephan, Friedrich und Johan mit Einwilligung der niederbayrischen Stände zu Burghausen am 15. Juni 1391 eine Münzordnung ²⁾ für Niederbayern mit der Bestimmung, dass Neuötting die Prägstadt sein soll, zu Stande. Der Ausschuss zur Ueberwachung des

1) Urk. de dato „Erchtag nach St. Erasmustag 1391“ abgedr. in Lori's Münzrecht I. S. 21 Nr. XXX. Vgl. Rockingers Einleitung zu der von Lerchenfeld veranstalteten Ausgabe der landständ. Freibriefe S. CCXI.

2) Quellen und Erörterungen VI. S. 546—550 Nr. 371 nach dem Orig.; ~~früher in~~ Lori Münzrecht I. S. 2024. Vergl. Rockinger's Einleit. S. CCXII.

Münzwesens bestand gleichfalls aus 13 Gliedern der niederbayrischen Landstände. Als Münzmeister wurde Marquard Giesser aufgestellt.

Der Münzfuss war derselbe, wie der oberbayrische, nur war er in andere Worte gefasst. Es wurde nämlich verordnet: „als die von Regensburg nement zwelif lot silbers und vier lot chupfers ires gewichts, daraus si slahen aus irr markch zehen schilling regensburger der guten, des gleichen sullen die [von] Oting nemen auch zwelif lot silbers vnd zwelif lot kupfers regensburger Gewichtes, das bringet annderhalb march. Daraus sullen sy slahen zweintzick schilling otinger. Derselben otinger pfenning sullen funfundzweintzick ein lot thun vnd dreizehen schilling vnd zehen ötinger pfennyng ein marckh...“

Da die neuen Münzen nach dem regensburger Markgewicht ausgeprägt werden mussten, wurde dem Rathe der Stadt Oetting zu diesem Behufe von den Fürsten ein regensburger Markgewicht eingeworben, in München wurde aber die regensburger Mark als Lokalmark, wie bereits erwähnt, durch Verordnung vom Margarethentag 1391 eingeführt.¹⁾

Der Münzfuss für Ober- und Niederbayern vom Jahre 1391 war demnach folgender:

Aufzahl.	Regensb. Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Feingeh.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
600	24	12	369,216	184,608	19	23,03
400	16	8	246,144	123,072	12	55,353
30	1 ^{1/5}	3/5	18,461	9,231	—	58,155
25	1	1/2	15,384	7,692	—	48,459
1	1/25	1/50	0,615	0,307	—	1,934

Der Stadt Regensburg versprachen die Herzoge durch besondere Urkunde,²⁾ dass diese Münchner und Oettinger Pfennige an Korn und

1) Mon. Boic. XXXVb. S.165 Nr. 132 nach dem Originale; früher in Lori's Münzrecht I. S. 23. Nr. XXXI nach schlechter Abschrift.

2) Datirt aus „Landshut an St. Johanstag zu Sunbenten [24. Juni] 1391.“ S. Zirngibl in Westendriegers Beitr. VIII. 98 und Reg. Boic. X. 291.

Aufzal nicht verändert werden sollen, und wenn diess dennoch geschähe und die Stadt deshalb diese Münzen nicht mehr nehmen wollte, dass sie darum gegen Land und Leute unentgolten sein und bleiben solle. Zugleich bestimmten die Herzoge, dass ein guter Gulden, sechzig Regensburger und ein halb Pfund Münchner und Oettinger gegen einander gleichen Kurs haben sollen.

Die Ueberschwemmung mit bösen, geringen Münzen nahm nicht nur in Bayern sondern auch im benachbarten Franken von Jahr zu Jahr auf eine so landesverderbliche Weise zu, dass sich die Fürsten zu ernstlichen Maasregeln zur Hebung des Uebels veranlasst fanden.

Die oberbayrischen Herzoge Stephan, Johan, Ludwig und Ernst, sodann Herzog Heinrich von Landshut traten deshalb mit dem Herzoge Albrecht dem jungen von Straubing, dem Bischofe Johan von Regensburg und dem Rathe der Stadt Regensburg am 31. Okt. 1395 in einen Münzverein ¹⁾ und bestimmten, dass die neu zu schlagende Münze schwarzes Geld sein, und nur an einer Seite kenntlich geprägt werden solle, damit man eines jeglichen Herrn Münze von der andern gleich erkennen mag, unter der Verpflichtung, dass jeder nur in einer Stadt schlage, nämlich zu Ingolstadt, München und Landshut. Die Leitung des Münzwesens wurde in jeder dieser Städte dreien aus dem innern Stadtrathe, welche weder Theil noch Gemeinschaft daran haben, übertragen, und ihnen die Prägeisen, Wage und Gewicht zur Verwahrung übergeben. Diesen haben die Münzmeister das bis zur Prägung vorbereitete Geld auszuantworten, damit sie es mit Zuhülfenahme eines Versuchers und Eisengrabers, welche gleichfalls weder Theil noch Gemeinschaft daran haben dürfen, an Korn und Aufzal untersuchen. Wird es nicht gerecht befunden, müssen alle Fünf dabei sein, dass man es wieder in den Tiegel setze. Wird es gerecht befunden, müssen es die Fünf

1) Quellen und Erörterungen VI. S. 573—579 Nr. 378, früher in Lori Münzrecht I. S. 25 Nr. 33. Kurz darauf „am Thomasabend d. h. Zwelfboten 1395“ vereinbarten sich aus denselben Ursachen zu Neustadt an der Aisch der Bischof Lambrecht zu Bamberg, Bischof Gerhard von Würzburg, Pfalzgraf Ruprecht der jüngere und Burggraf Friedrich der ält. von Nürnberg zu einem Münzvereine; 25 Pfen. auf 1 Nürnberger Loth, mit einem Korn von 8 Lothen fein, die scheidlich und weisses Geld sein, und auf der einen Seite das sichtliche Zeichen des Münzfürsten, und auf der andern ungeprägt sein mussten.

unverzüglich durch ihre Leute ausprägen lassen, ohne dass ein Münzmeister oder dessen Knechte dazukommen. Diese Fünf müssen auch starke Eide schwören, die vorgeschriebenen Satzungen zu halten. Die Strafe des Fälschers wird über den verhängt, welcher die übergewichtigen Pfenninge durch Wägen ausliest (ersaiget) oder ausbrennt. Das Prägen muss mit dem St. Nikolaustag beginnen, und der Auswurf der neuen Pfenninge allenthalben gleichzeitig am 27. Februar 1396 vorgenommen werden. Von da an bis Georgi sollen vier Pfenninge der alten ringen Münze einen Regensburger, und zwei alte bayrische einen neuen bayrischen Pfenning gelten, nach Georgi aber ist alles alte Geld verboten mit Ausnahme der alten Regensburger.

Die neuen Ingolstädter, Münchner und Landshuter Pfenninge wurden wieder nach der Regensburger Mark ausgeprägt und enthielten bei 8 Loth fein 432 Stücke auf die rauhe Mark, woraus sich folgender Münzfuss vom 27. Februar 1396 an ergibt:

Aufzahl.	Regensb. Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Silb. Geh.	Gulden.	Kreuzer.
432	16	8	246,144	123,072	12	55, ³⁵³
240	8 ^{8/9}	4 ^{4/9}	136,746	68,373	7	10, ⁷⁴⁹
30	1 ^{1/9}	5/9	17,091	8,546	—	53, ⁸³⁹
27	1	1/2	15,384	7,692	—	48, ⁴⁵⁹
1	1/27	1/54	0,5697	0,2848	—	1, ⁷⁹⁴

Damit durch die immer mehr in Umlauf kommenden Goldmünzen die einheimischen Silbermünzen nicht ganz zurückgedrängt wurden, erliessen die Herzoge Stephan und Johan ein förmliches Verbot gegen die Anwendung von Goldgeld nicht nur bei Käufen von Waaren und Lebensmitteln, sondern auch bei Zahlungen von verbrieften Geldschulden, Gülten und Zinsen, indem sie unterm 4. Febr. 1397 verfügten: Käufe und Verkäufe aller Waaren und Pfennerwerthe dürfen nur um Münchner, Landshuter und Ingolstädter Pfenninge geschehen, nicht um Gold, bei Strafe des Verlustes des zehnten Pfenninges für Käufer und Verkäufer. Bei allen verbrieften Geldschulden, Zinsen und Gülten, Käufen und Verkäufen soll Jedermann geben und nehmen 1/2 Pfund obiger Pfenninge für einen neuen ungrischen Gulden, bei Strafe des vierten Pfenninges für den, der

sich dessen wehrt. Jedermann muss 1 regensburgischen Pfenning „der zu Regensburg geschlagen ist“ geben und nehmen für 2 der obigen Pfen., und 1 Kreuzer für 3 derselben Pfen., bei gleicher Strafe. Das Wechseln der Gulden ist, mit Ausnahme der geschwornen Wechsler und Münzmeister, Jedermann bei der Strafe des vierten Pfennings verboten. Die Münzmeister sollen nur in ihren Häusern wechseln, und beim Einwechseln um 1 Dukaten geben $\frac{1}{2}$ Pfund obiger Pfen. und höchstens 1 oder 2 Pfen. mehr; um 1 neuen ungrischen $\frac{1}{2}$ Pfund und 1 Pfen.; um 1 alten ungrischen oder böhmischen Gulden, sowie um 1 Florin 4 Pfen. minder als um 1 neuen ungrischen; um 1 rheinischen Gulden 12 Pfen. minder als um 1 neuen ungrischen; um 1 Genuer 2 Pfen. minder als um 1 neuen ungrischen. Verkaufen die Wechsler 1 Gulden heraus, dürfen sie nicht mehr als 1 Pfen. zu Gewinn nehmen. Alle andern Münzen, namentlich die Wiener sind bei der Strafe des vierten Pfennings verboten. Zu Ueberwachung dieser Satzung werden eigene Bussmeister aufgestellt. Die Münzmeister sollen um eine Mark Silbers den Wechslern nicht weniger als 3 Pfund minder 16 Pfen., aber auch nicht mehr geben, [also 704 Pfen., welche nach dem Münzfuss $13\frac{1}{27}$ Loth feinen Silbers enthielten.] ¹⁾

Im Jahre 1400 wichen die Herzoge Stephan II., Ernst und Wilhelm von der mit den Ständen vereinbarten Münzordnung einseitig ab, indem sie am 6. Mai dieses Jahres ²⁾ Peter dem Giesser auf 12 Jahre die Münze zu München verliehen, und demselben gestatteten, Pfennige zu schlagen, welche auf die rauhe Münchner Mark bei einer Aufzahl von 416 Stücken nur 7 Loth Silbers enthalten sollten. Für diese Verwilligung musste er ihnen von der gemischten Mark 15 Münchner Pfen. Schlagschatz bezahlen, und ausserdem alle Unkosten bestreiten; dagegen wurde ihm versprochen, dass im ganzen Lande kein anderer Münzmeister als Klaus der Seger zu Ingolstadt bestehen solle, und dass nur Münchner, Ingolstädter und Landshuter Pfennige, und Regensburger, die zu Regensburg geschlagen sind, Kurs haben sollen; nur solche, welche nach Hall im Innthal um Salz fahren, dürfen Wiener Pfennige führen und ausgeben. Aus dem

1) Quellen und Erört. VI. S. 582 Nr. 380.

2) Lori Münzr. I. S. 28. Nr. XXXIV.

Gehalte und Gewichte der bei Beierlein unter Herzog Ernst aufgeführten Pfennige ergibt sich überdiess, dass man auch auf die alte Münchner Mark zurückgegangen sei, womit sich für diese Pfennige folgender Münzfuss herausstellt:

Auf- zahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
416	16	7	224,512	98,224	10	18, ⁸¹¹
240	9 ⁶ / ₂₆	4 ¹ / ₂₆	129,526	56,667	5	57, ⁰⁰²
30	1 ⁴ / ₂₆	¹⁰⁵ / ₂₀₈	16,190	7,083	—	44, ⁶²²
26	1	⁹¹ / ₂₀₈	14,032	6,139	—	38, ⁶⁷⁵
1	¹ / ₂₆	⁷ / ₄₁₆	0,539	0,236	—	1, ⁴⁸⁶

Als im Jahre 1405 beschlossen wurde mit Beginn des nächsten Jahres wieder Regensburger Pfennige nach dem Münzfuss von 1395 zu schlagen, verpflichtete sich Herzog Heinrich von Landshut gleichfalls Landshuter darnach zu prägen. Es scheint aber nicht dazu gekommen zu sein, denn am 19. Juli 1406 ¹⁾ vereinigten sich die oberbayrischen Herzoge Stephan II. von Ingolstadt, Ernst und Wilhelm von München, mit ihm nach dem Rathe der Landschaft über eine neue Münze, welche auf eine Landshuter Mark dreizehn Schillinge minder zwölfthalf Pfennige, [auf ein Landshuter Loth 24 Pfennige minder ein Drittel eines Pfennings] bei einem Korne von sechs Loth Silbers hatte.

Diese Münze musste schwarz sein, auf einer Seite mit dem Zeichen der Prägestadt, auf der andern mit dem Anfangsbuchstaben des Fürstennamens versehen. Jeder der Fürsten hatte hiezu einen Versucher, Eisengraber und zwei Aufzieher zu bestellen, welche weder Gemeinschaft noch Theil an der Münze haben. Diese Vier, der Münzmeister und der geschworne Rath der Prägestadt müssen starke Eide leisten, die Münzordnung genau einzuhalten, gleichwie auch die Fürsten bei ihren fürstlichen Gnaden und Treuen gelobten ohne Rath und Wissen ihrer Lande und Leute die Münze nicht verändern zu wollen. Zugleich geboten sie, dass Jedermann kaufe und verkaufe um Gold und um die neue Münze. Wer Goldes nicht hat, soll den andern mit der neuen Münze wahren, je für 1 guten

1) Lori Münzr. I. 25 Nr. XXXV. Urk. dd. „Montag vor St. Maria Magdalena Tag 1406.“

rheinischen Gulden fünfthalb Schillinge Pfennige. Wer sich des Wechsels widersetzt, ist von jedem Gulden in eine Strafe von 24 Pfennigen verfallen, ausser bei verbrieften Schulden.

Der Münzfuss von 1406 ist folgender:

Aufzahl.	Landshuter Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
378 ² / ₃	16	6	249,460	93,547	9	49, ³⁴⁶
240	10 ¹⁰ / ₇₁	3 ⁵⁷ / ₇₁	158,108	59,290	6	13, ⁵²⁷
30	1 ¹⁹ / ₇₁	135/ ₂₈₄	19,763	7,411	—	46, ⁶⁹⁰
23 ² / ₃	1	213/ ₅₆₈	15,591	5,842	—	36, ⁸⁰⁴
1	3/ ₇₁	9/ ₅₆₈	0,6587	0,247	—	1, ⁵⁵⁶

Gleich nach Herzog Wilhelms Tode († 12. September 1435) verkehrte Herzog Ernst den bisherigen Münzfuss, indem er noch im nämlichen Jahre am 21. Nov. ¹⁾ in seinem und seiner beiden minderjährigen Neffen Namen die Münchner Bürger Jörg Ramsauer und Hans Hundertpfund, sodann Marx Häfenlein, Bürger von Tiengen, als Münzmeister zu München auf zwei Jahre aufnahm, zur Prägung einer schwarzen Münze zu sechs Loth Silbergehalt und 432 Pfennigen auf die rauhe Münchner Mark, von deren jeder sie 10 Pfen. als Schlagschatz entrichten mussten, dagegen ausschliesslich den Wechsel in München und eine zinsfreie, mit den nöthigen grossen Münzstücken versehene Behausung genossen. Alles Geld muss ihnen bei Verlust der ganzen Baarschaft zum auswechseln gebracht werden.

Dieser Münchner Münzfuss von 1435 stellt sich also dar:

Aufzahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
432	16	6	224,512	84,192	8	50, ⁴⁰⁹
240	8 ⁸ / ₉	3 ¹ / ₃	124,728	46,773	4	54, ⁶⁶⁹
30	1 ¹ / ₉	5/ ₁₂	15,591	5,846	—	36, ⁸²⁹
27	1	3/ ₈	14,032	5,262	—	33, ¹⁵⁰
1	1/ ₂₇	1/ ₇₂	0,5197	0,1948	—	1, ²²⁷

1)•Urk. dd. „München am Montag nach St. Elisabethentag 1435“. Bei Lori Münzrecht I. S 33 Nr. XXXVIII.

In Ingolstadt hatte schon im Jahre 1422 Herzog Ludwig der Bärtige, welcher seinem Vater Stephan II. 1413 in der Regierung nachgefolgt war, einen eigenen Münzfuss eingeführt, welcher von Lichtmess an ins Leben trat, und auf die Münchner Mark bei 6 Loth Silber 14 Schillinge weniger 4 Pfennige hielt. ¹⁾

Die Verhältnisse dieses Ingolstädter Münzfusses sind nachstehende:

Aufzahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
416	16	6	224,512	84,192	8	50, ⁴⁰⁹
240	9 ⁶ / ₂₆	3 ¹² / ₂₆	129,526	48,624	5	6, ³³¹
30	1 ⁴ / ₂₆	45/ ₁₀₄	16,190	6,078	—	38, ²⁹¹
26	1	39/ ₁₀₄	14,032	5,262	—	33, ¹⁵⁰
1	1/ ₂₆	3/ ₂₀₈	0,539	0,2025	—	1, ²⁷⁵

Herzog Ernsts Sohn und Nachfolger Albrecht III. von München führte den Münzfuss seines Vaters vom Jahre 1435 fort, wie diess hervorgeht als er auf den Rath seiner Räte und der Landstände wieder zu prägen begann, und zu diesem Behufe den Haug von Biel auf drei Jahre als Münzmeister aufnahm (sub dato München, Freitag in d. h. Quatember zu Pfinsten (25. Mai 1442) welcher gleichfalls die Münchner rauhe Mark bei 6 Lothen Feingehalt zu 432 Stücken ausprägen musste.

Bei der im Jahre 1454 am St. Elisabethentage unter dem Beirathe der Landstände erlassenen Münzordnung ²⁾ wurde das Korn von sechs Lothen beibehalten, aber das Schrot auf 440 Stücke gesetzt, wonach sich dieser Münchner Münzfuss also stellt:

Aufzahl.	Münchner Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Feingeh.	Gulden.	Kreuzer.
440	16	6	224,512	84,192	8	50, ⁴⁰⁹
240	8 ⁸ / ₁₁	3 ³ / ₁₁	122,461	45,922	4	49, ³⁰⁸
30	1 ¹ / ₁₁	9/ ₂₂	15,307	5,740	—	36, ¹⁶²
27 ¹ / ₂	1	3/ ₈	14,032	5,262	—	33, ¹⁵⁰
1	2/ ₅₅	3/ ₂₂₀	0,5102	0,1913	—	1, ²⁰⁵

1) Lang, Gesch. Ludwig des Bärtigen S. 285.

2) Lori I. 38 Nr. XLIV.

Herzog Ludwig der Reiche von Landshut, welcher den 30. Juli 1450 zur Regierung gelangte, nahm am 12. Mai des darauffolgenden Jahres den Stephan Nagelbeckh auf ein Jahr zum Münzmeister in Landshut auf, welcher von Pfingsten (13. Juni) an eine schwarze Münze von 6 Landshuter Lothen feinen Silbers in einer gemischten Mark, mit einer Aufzahl von 30 Pfenningen auf 1 Loth, also 480 auf die Mark, und je die zehnte Mark Hälblinge schlagen musste, von deren letztern 45 auf ein Landshuter Loth, aber nur zu 4 Loth fein, gingen, damit sie grösser als die bisher geschlagenen Hälblinge wurden. Als Schlagschatz hatte der Münzmeister von jeder gemischten Mark 11 Pfenninge zu entrichten.

Nach diesem wurde Ludwig Taschner von Ostern (14. April) 1453 bis ebendahin 1454 als Münzmeister aufgenommen, welcher nach denselben Verhältnissen zu prägen, aber als Schlagschatz nur 10 Pfen. von der rauhen Mark zu entrichten hatte.

Hinsichtlich des Münzfusses dieser Landshuter Pfenninge stellt sich der Werth der rauhen Mark (da 6 Landshuter Lothe = 93,547 Gramme geben) auf 9 Gulden 49,³⁴⁶ Kreuzer. Der Werth eines Pfundes, Schillings und Pfenninges ist aber ganz genau derselbe, wie der bei dem Münchner Münzfusse vom Jahre 1435.

Der Münzfuss der Hälblinge ist aber von folgenden Verhältnissen:

Aufzahl.	Landshuter Lothe.		Französ. Gramme.		Werth in süddeut. Währung von 1857.	
	Gewicht.	Gehalt.	Gewicht.	Gehalt.	Gulden.	Kreuzer.
720	16	4	249,460	62,365	6	32,899
240	5 ¹ / ₃	1 ¹ / ₃	83,153	20,788	2	10,964
45	1	1/4	15,591	3,897	—	24,551
30	2/3	1/6	10,394	2,598	—	16,367
1	1/45	1/180	0,3464	0,0866	—	0,545

Herzog Ludwig liess sich das Münzwesen sehr angelegen sein, so wohl durch Verbote fremder eindringender Münzen, als durch das Bestreben, den Ruf der bayrischen Münze aufrecht zu erhalten, welcher durch Nachahmung ihrer Farbe und Form von Seite benachbarter Münzberechtigter sehr beeinträchtigt wurde, indem die schwarze Farbe, in

welcher die Herzoge ihre Münze ausprägen liessen, um sie vor andern schon durch ihr Aeusseres kenntlich zu machen, alsbald auch von dem Erzbischofe von Salzburg, von den Bischöfen von Bamberg und Passau, von dem Landgrafen zu Leuchtenberg, ja sogar auch von dem Grafen Ulrich von Oettingen im Riesse angewendet wurde, von denen letzterer überdiess ganz geringhaltige Pfennige auf bayrische Form und Farbe prägen, und damit die Umgegend überschwemmen liess, so dass die bayrischen Pfennige dadurch ganz in Verruf kamen.

Da alle Versuche vergeblich waren, dieses Nachahmen abzustellen — der Bischof von Bamberg war 1453 durch eine eigene Gesandtschaft von Seite der Herzoge Albrechts III. und Ludwigs von Landshut zum Abstehen aufgefordert worden ¹⁾; den Grafen Ulrich von Oettingen hatte Herzog Ludwig 1456 persönlich zu Rede gestellt ²⁾ —, mussten die Rätthe der beiden Herzoge in einem Zusammentritte zu Landshut die Mittel und Wege besprechen, wie diesen Eingriffen begegnet werden könne.

Das Resultat dieser Rathschläge war, dass sich nicht nur die beiden genannten Herzoge, sondern auch die wegen ihrer Lande in Bayern hiebei betheiligten Pfalzgrafen, Kurfürst Friedrich und Pfalzgraf Otto von Neumarkt, miteinander zu Landshut am 6. Februar 1458 auf zehn Jahre vereinigten, wider Jedermann, der auf schwarze Farb und bayrische Form münze, und ihnen Irrung in ihren Münzen thue, einander beholfen und beiständig zu sein mit allen ihren Landen und Leuten, mit täglichem Krieg, mit Heerzügen und Heereskräften, und mit allem Ernst dazu zu thun, dass sie das wenden, wie es ihre Nothdurft heischt. ³⁾

Am gleichen Tage wurden schriftliche Abmahnungen im Namen sämtlicher vier Fürsten an den Erzbischof von Salzburg, an den Bischof von Passau, den Landgrafen von Leuchtenberg, an den Grafen von Oettingen und an dessen Münzmeister und Münzarbeiter entsendet. ⁴⁾

Herzog Ludwig erliess unter demselben Datum ein Gebot, dass nach Mitterfasten (12. März) keine andern als von den bayrischen Her-

1) Lori I. 36 Nr. XLII.

2) Lori I. 49 Nr. L.

3) Lori I. 55 Nr. LVIII.

4) Lori I. 52 Nr. LIV, 50 Nr. LII, 54 Nr. LVI, 50 Nr. LI, 54 Nr. LVII.

zogen geschlagene Münzen, alte Wiener Pfennige, ungrische Dukaten und rheinische Gulden, dann böhmische Groschen, Plapperte, Kreuzer und Regensburger Pfennige in ihrem Werthe genommen werden dürfen; in jedem Gerichte mussten eigene Beschauer aufgestellt werden, an die sich jeder zu Untersuchung seiner Münzen, gegen Vergütung eines Pfennings von jedem Pfunde, zu wenden hatte. ¹⁾

Bald darauf — am 20. Februar — traten der vier Fürsten Räte abermals zu Landshut zusammen, um sich über einen Münzfuss zu berathschlagen. Die Mehrzahl trug darauf an, dass eine Münze zu 5 Lothen fein, Landshuter Gewichts, geprägt werden solle, worauf aber Herzog Ludwigs Räte nicht eingingen, da dieser von seinem bisherigen Münzfusse von 6 Lothen Feingehalt nicht abgehen wollte. ²⁾

Auf diese Feine kam denn auch am 9. März zu Landshut ein Münzverein ³⁾ zwischen den vier Fürsten zu Stande, dem zufolge unverzüglich zur Prägung einer neuen Münze geschritten werden sollte, die schwarz sein, und auf der einen Seite mit der Prägestadt Zeichen, auf der andern mit dem Anfangsbuchstaben des Fürsten versehen sein musste. Pfalzgraf Otto setzte auf einer Seite die bayrischen Wecken, auf der andern seinen ganzen Namen. Bei der Prüfung der Münzen mussten ein fürstlicher Rath und zwei Räte der Stadt gegenwärtig sein, welche, wie alle bei der Münze Beschäftigten, starke, gelehrte Eide wegen genauer Einhaltung des Münzfusses schwören mussten. Landeswährung ist fortan nur die von den bayrischen Fürsten geschlagene schwarze Münze, auf deren Auslesung, Verfälschung oder Ausbrennung Leib- und Lebensstrafe steht.

Als Münzfuss wurde festgesetzt, dass auf die raube Landshuter Mark zwei Pfund Pfennig gehen, mit einem Feingehalt von 6 Loth Silbers. Diess war der schon bisher zu Landshut übliche.

Gleichzeitig wurde von Herzog Ludwig das frühere Verbot der geringen Münze erneut, der Termin zur Ausserlandesbringung derselben aber bis Georgi (24. April) verlängert und gestattet, dass man innerhalb dieser Zeit drei der geringen Pfennige für zwei, die auf 6 Lothe

1) Lori I. 56 Nr. LIX.

2) Lori I. 57 Nr. LX.

3) Lori I. 58 Nr. LXI. — Auszug in Quellen u. Erört. II. 286.

ausgeprägt sind, gebe; die ungrischen oder Dukaten-Gulden wurden auf 7 Schillinge Pfenninge und ein rheinischer Gulden auf 5 Schilling der Landeswährung tarifirt. ¹⁾

In einem spätern Mandate vom 17. April 1458 wurden als gangbare Münze diejenigen Pfenninge bezeichnet, welche Pfalzgraf Friedrich zu Amberg, Herzog Albrecht III. und Ludwig selber, ihre Väter und Vordern in ihren Städten haben schlagen lassen, und die Münzen, die auf 6 Loth Silber stehen. Für alle Pfennewerthe und Feilschaften musste ein solcher Satz gestellt werden, dass man jetzt um 2 Pfenninge der guten neuen geben musste, was früher 3 Pfenninge der geringen galt. ²⁾

Herzog Albrecht III. nahm zur Ausführung des Münzfusses den Hans Bart als Münzmeister auf, ³⁾ welcher zugleich je die zwanzigste Mark Hälblinge mit einem Feingehalt von vierthab Landshuter Lothen und einer Aufzahl von 672 Stücken ⁴⁾ prägen, und als Schlagschatz von der gemischten Mark 12 Pfen. entrichten musste, dagegen aber den Geldwechsel erhielt, bei dem er für einen guten Dukaten oder ungrischen Gulden siebenthalb Schillinge, für einen rheinischen Gulden fünf Schillinge geben sollte. Würde dieser Wechsel des Goldes im Lande nicht gehalten und höher gehen, soll dieses auf sein Anbringen binnen Monatsfrist abgestellt werden.

Diese Tarifirung des Goldes liess sich jedoch nicht durchführen, so dass Herzog Albrecht III., da er „im Rathe gefunden, dass solchs uns, Landen und Leuten merklicher Schaden und Verderben wäre, auch keinen Bestand haben mocht, und zu hertt sei, den Gulden also zu pinden,“ sich veranlasst fand, das Verbot unter der Hand wieder aufzuheben, ⁵⁾ gleichwie auch Herzog Ludwig in einem Mandate vom 18. Juli 1458, worin er die Neumarkter Pfenninge des Pfalzgrafen Otto als verboten erklärte, zugleich aussprach, dass der Gulden, ungrisch Dukaten und rheinisch füran seinen freien Gang haben solle. ⁶⁾

1) Gebot vom „Freytag vor Letare (10. März) 1458“ bei Lori I. 61 Nr. LXII.

2) Lori I. 62 Nr. LXIII.

3) Lori I. 64 Nr. LXVI.

4) Es kam also auf einen solchen Hälbling ein Silbergehalt von ^{0,0812} ~~0,0882~~ Grammen mit einem heutigen Werthe von etwas mehr als ein Viertel-Kreuzer.

5) Lori I. 63 Nr. LXV.

6) Lori I. 63 Nr. LXIV.

Zu Ende Dezembers 1458 fand in Landshut ein neuer Münztag statt, an welchem der beiden Herzoge Albrecht und Ludwig Räte und Mitglieder der drei Stände ihrer Landschaft, dann zwei Räte des Kurfürsten Friedrich, ferner Abgeordnete von dem Erzbischofe von Salzburg und dem Bischofe von Passau Theil nahmen.

Hauptsächlicher Beschluss war, ¹⁾ dass man die Verbote wider die fremden Münzen erneuere, die Städte Augsburg und Regensburg hievon benachrichtige, sowie, dass so lange nicht gemünzt werden solle, bis die trotz der Verbote neuerdings eingedrungenen Münzen aus dem Lande gebracht worden, und dadurch der Gulden wieder herabkomme auf die Währung der guten Münze. Für die Hinausbringung der fremden wurde ein kurzer Termin, bis Laetare (4. März), angesetzt; von da bis Ostern (25. März) durften drei der neuen geringen Pfenninge nur für zwei alte Pfenninge der Landeswährung, nach Ostern bis Pfingsten (13. Mai) nur 2 geringe Pfenninge für 1 alten der Landeswährung genommen werden; nach Pfingsten hatte der Kurs der fremden gänzlich aufzuhören. ²⁾

Da in den hierüber erlassenen Mandaten hinsichtlich des Goldes kein Satz gemacht war, vereinigten sich die beiden Herzoge dahin, dass ein ungrischer oder Dukaten-Gulden fortan zu sieben Schilling der guten, auf 6 Lothe ausgeprägten Münze, und der rheinische auf 5 Schilling 10 Pfenninge derselben Münze gegeben und genommen werden solle. Ebenso sollte ein alter Plappharter oder böhmischer Grosch in der genannten Münze nicht anders als um 7 Pfenninge, ein alter Kreuzer um 4 Pfenninge und ein Regensburger um 2 Pfen. genommen werden.

Ueberdiess gestatteten die Herzoge, damit, wenn Jemand weder Gold noch die erlaubte gute Münze hätte, die Unterthanen nicht unbezahlt blieben, dass die geringe Münze auch noch nach Pfingsten (13. Mai) bis auf Widerruf in Währung bleiben dürfe, so dass deren zwei für 1 alten guten Pfenning, 13 Schillinge für 1 ungrischen, 10 Schillinge

1) De dato „an S. Thomastag von Kandelberg. Anno LVIII“, das ist nach unserer Zeitrechnung der 29. Dezember 1458. Lori I. 72 Nr. LXXV.

2) Landgebote Herzog Ludwigs ddo. Eritag nach dem neuen Jarstag 1459 und Herzog Albrechts III. de dato München nach der h. Drei König Tag (7. Jan.) 1459, in Lori I. 67 Nr. LXVIII und S. 69 Nr. LXX.

20 Pfen. für 1 rhein. Gulden, 15 Pfen. für 1 alten Plapphart oder böhm. Groschen, 8 Pfen. für 1 Kreuzer, 5 Pfen. für 1 Regensburger gegeben werden sollen.¹⁾

Der Kurs des Goldes ging jedoch nicht herab, so dass sich Herzog Ludwig veranlasst sah, unterm 14. Sept. 1459 ein Mandat ergehen zu lassen, dass der rheinische Gulden nicht höher als um 1 Pfund, und der ungrische oder Dukaten-Gulden um 10 Schillinge genommen werde.²⁾

Um aber der Klage wegen Mangel an hinlänglicher Währung zu begegnen, liess Ludwig im Jahre 1460 zu Landshut wieder prägen, zugleich aber ausser der bisher verbotenen Münze auch die Salzburger, Passauer und Halser verrufen (16. Juni 1460)³⁾ und in Uebereinkunft mit den Herzogen Johan und Sigmund das Verbot wider das Aufkaufen der alten Münze erneuern (Landshut 30. Okt. 1460).⁴⁾

Die geringe Münze konnte aber unerachtet der wiederholten Verbote nicht aus dem Lande gebracht werden, und war überdiess Ursache grosser Zerwürfnisse bei Bezahlungen von Schulden, Käufen und Verkäufen, so dass Herzog Ludwig durch seine Räthe mit der Landschaft über die Mittel, wie diesem Uebel abzuhelpen, berathschlagen und darauf eine Verordnung ergehen liess, wie es in einzelnen Fällen zu halten sei (Landshut, Sonntag Lätare 20. März 1463),⁵⁾ die aber von geringem Erfolg war, da die Wurzel des Uebels, die schlechte Münze nicht auszurotten war, wie diess die in den Jahren 1465, 1466, 1469 und 1475 wiederholt ergangenen Verbote beweisen.⁶⁾

Auf Ludwigs Veranlassung fand auch ein Zusammentritt von seinen und Herzog Albrechts IV. Räthen zu Landshut statt, welche am 28. Okt. 1469 ein Gutachten dahin erstatteten, dass die bisher als gut erklärten bayrischen Münzen noch ferner kursiren, die ausländischen Silber- und Goldmünzen aber auf ihren Gehalt untersucht werden sollen, damit nach dem Ergebnisse der Probe eine Tarifirung getroffen werden könne.

1) Undatirtes Gebot in Lori I. 73 Nr. LXXVII.

2) Lori I. 71 Nr. LXXII.

3) Lori I. 81 Nr. LXXXII.

4) Lori I. 82 Nr. LXXXIV.

5) Lori I. 83 Nr. LXXXV.

6) Urk. bei Lori I. S. 84 ff. Nr. 86, 89, 90, 91.

Es wurden auf dieses hin zwar Münzproben veranstaltet, ohne dass jedoch auf Grund derselben etwas unternommen worden wäre. Gleiches Resultat hatte eine zu Eichstätt am 24. März 1476 stattgehabte Unterredung der Räte des Markgrafen Albrecht und der Herzoge Ludwig und Albrecht IV. wegen der Verschlechterung der Goldmünzen, wobei die Räte zu dem Schlusse gelangten, dass zur Zeit gegen dieselben nichts vorzunehmen sei. ¹⁾

Von den Herzogen der Münchner Linie ist noch nachzuholen, dass Albrecht III. kurz vor seinem Tode nach dem Rathe etlicher seiner Räte eine neue schwarze Münze prägen zu lassen beabsichtigt hatte, wozu er unterm 5. Januar 1460 den jungen Hans Bart auf ein Jahr als Münzmeister aufnahm, ²⁾ welcher aus der gemischten Landshuter Mark zu 6 Loth feinen Silbers 560 Pfenninge schlagen, und in jeder Woche als Schlagschatz 1000 Pfund und 100 Gulden rheinisch in Gold guter Landeswährung so lange entrichten sollte, bis die Summe 51,000 Pfund Pfen. und 5000 rhein. Gulden in Gold erreicht hätte. Nach diesem Münzfusse hätte ein Pfund 40,091 Gramme Silbergehalt mit heutigem Werthe von 4 Gulden 12 $\frac{1}{2}$ Kreuzern gehabt. Er scheint aber nicht ausgeführt worden zu sein, wie diess der Fall mit der Wiederaufrichtung der Münze zu Straubing war, welche Albrecht III. fast zu gleicher Zeit beschloss, und zu diesem Zwecke den Christoph Rudolf und Hans Wagner auf ein Jahr als Münzmeister bestellt hatte, mit der Uebereinkunft, dass sie einen Schlagschatz entrichten, aber die Münze selber verlegen sollten. ³⁾

Da Albrecht III. vor der Ausführung dieses Planes starb († 22. Febr. 1460), brachten seine Söhne, die Herzoge Johan III. und Sigmund, denselben zum Vollzug, liessen aber sogenannte Schinderlinge von 1 Loth Silbergehalt auf die rauhe Landshuter Mark mit 560 Stücken Anzahl prägen, wonach auf ein Pfund dieser Münze nur 6,6819 Gramme Silber im heutigen Werthe von 42 Kreuzern kamen. ⁴⁾ Das Silber lieferten jedoch die Herzoge selber unter dem Bedinge, dass die Münzmeister für

1) Lori I. 96 Nr. 97.

2) Lori I. 74 Nr. LXXVIII.

3) Lori I. 73 Nr. LXXVI. Urk. von Mittwoch vor Nicolai (5. Dec.) 1459.

4) Urk. v. Montag nach Reminiscere (10. März) 1460; bei Lori I. 77 Nr. 80.

jedes Loth Silber ihnen 14 Schillinge Pfennige liefern mussten, wobei also ersteren auf jede rauhe Mark 4 Schillinge 20 Pfen. blieben, womit sie die Unkosten für Gesellen, Versucher, Aufzieher, Präger und Diener zu bestreiten hatten. Wollten die Herzoge die Münze mit dem Silber selber nicht mehr verlegen, mussten die Münzmeister ihnen von jeder gemischten Mark 7 Schillinge als Schlagschatz entrichten.

Bald darauf ¹⁾ erliessen die Herzoge für das Oberland ein Gebot, dass nur die guten sechslöthigen Pfennige der Herzoge Ernst und Wilhelm, Heinrichs [des Reichen], ihres Vaters Albrechts III., sodann des Kurfürsten Friedrich und Herzog Ludwig [des Reichen] mit Namen: alte Münchner, Landshuter, Ingolstädter, Bayrisch-Oettinger, Braunauer, Amberger, alte Passauer des Bischofs Leonhard († 24. Juni 1451), alte Wiener und Augsburger genommen werden durften; andere tarifirten sie auf folgende Weise: 1 böhm. Groschen zu 10, 1 alten Plaphart zu 10, 1 kleinen Plaphart zu 9, 1 Stozler Plaphart zu 8, einen Regensburger zu 3 Pfen., sämmtlich alten Gepräges; die alten Kreuzer nach ihrem Werthe.

Die neue geringe Münze der Herzoge Albrecht III. und Ludwig [des Reichen] ²⁾ und die sie selber schlagen lassen, kann Jedermann nehmen wie er will; alle andern geringen bleiben verboten. Dukaten oder ungrische Gulden mag man für 7 Schill. 20 Pfen. alter Münze, desgleichen 1 rhein. Gulden für 6 Schill. nehmen, doch ist es unverboden, wenn Jemand Gold höher nimmt oder anbringen kann. Für das Gebiet in Niederbayern wurde am 22. Juni 1460 dieselbe Verordnung erlassen, ³⁾ derselben aber noch beigefügt, dass von der neuen geringen Münze sechs nur einen alten Pfennig zu gelten haben.

Verbote wider die geringen und Tarifirungen der zulässigen Münzen erfolgten später unter der Regierung der Herzoge Sigmund und Albrecht IV., von diesen allein, und im Vereine mit den Herzogen von Landshut. ⁴⁾

Dem Herzoge Albrecht IV. lag die endliche Regelung des Münzwesens sehr am Herzen. Die von ihm mit Herzog Georg von Landshut ver-

1) Montag nach Palmtag (7. April) 1460. S. Lori I. 79 Nr. LXXXI.

2) Die von diesen geschlagenen geringen Pfennige beschreibt Beierlein unter Nr. 155 u. 165.

3) Lori I. 81 Nr. LXXXXIII.

4) Lori I. 84 ff. Nr. 88, 91, 96, 103. Krenner Landtagshandl. Bd. 8 S. 314, 510, 512, 514, 515.

anstalteten Münz- und Probations-Tage zu Freysing vom 10. März und 21. Mai 1497, ein späterer Zusammentritt ihrer Räte zu München am Schlusse des Jahres 1498 blieben zwar eben so erfolglos als frühere; er wich jedoch von seinem Vorhaben nicht ab, liess 1502 zu München und Straubing zahlreiche Münz-Proben vornehmen, sich von erfahrenen Männern, wie dem Salzburgischen Münzmeister Konrad Eber, von dem Dr. Paumgartner Rathschläge über die Einrichtung des Münzwesens vorlegen, und nahm auf deren Grund hin im Jahre 1506 eine gänzliche Reform des bayrischen Münzwesens vor, indem er, den ebengenannten Konrad Eber als Münzmeister bestellend, durch denselben nicht nur grössere Silbermünzen als bisher, sondern selbst Goldmünzen zu prägen begann.

Gemäss seines Bestallungsbriefes vom 7. September 1506 musste Konrad Eber folgende Münzsorten liefern. ¹⁾

1) Gulden auf rheinische Währung, also dass die Mark mit 2 Loth 2 Quint und 1 Sechzehntel feinen Silbers vermischt werde und das Gold an Gehalt 18 Karat 6 Gran habe.

2) Eine silberne weisse Münze, Gröschel, deren einer sieben Pfennige oder 2 Kreuzer gelten solle; 143 auf die gemischte Mark von 7 Loth Feingehalt.

3) Bayrische weisse Groschen, einer drei Kreuzer oder eilfthalb Pfennig geltend; 119 Stück auf die rauhe Mark von 9 Loth Silbergehalt.

4) Kleine silberne schwarze Münzen oder Pfennige, 600 Stücke auf die rauhe Mark von 4 Loth Silbergehalt.

5) Heller, deren zwei einen Pfennig gelten, 960 Stücke auf die rauhe Mark von drei Loth Feinheit.

Bei der Ausprägung musste die Wiener Mark angewendet werden, womit sich nachstehender Feingehalt und Werth für die Silbermünzen ergibt:

1 Gröschl zu 7 Pfen.	hält	0,859	Gramme Silber,	werth	5, ⁴⁰⁹	Kr.
1 Groschen zu 3 Kr.	„	1,326	„	„	8, ³⁵⁶	„
1 Pfennig	„	0,1169	„	„	0, ⁷³⁶	„ (c. $\frac{3}{4}$ kr.)
1 Haller	„	0,0548	„	„	0, ³⁴⁵	„ (c. $\frac{1}{3}$ kr.)

Der Gulden wurde zu 7 Schill. Pfen. oder 14 Schill. Haller angeschlagen.

1) Lori I. 121 Nr. CXII.

Beilage.

Unterricht über die Förmlichkeiten bei der Prüfung neugeprägter Pfennige zu Regensburg.

Das ist di verrichtung von der münsz als mirs der Lukch geantwurt hat und geben zu behalden und zu bedenkchen.

Des ersten so der hausgenoss sein pfening fur uns bringt in di münsz auf den tisch, so sol man von dem sakch nemen des ersten zwen gots pfening und di sol man in das trühel legen, do dy klain wag innen ist, vnd darnach sol man die pfening schawen, ob sy gleich geworcht sein, vnd darnach sullen sy dy münszmaister mischen under einander gar wol und sullen ir dann auf heben umb und umb an allen enden on geuer ain hand voll und sullen dann die mischen in den henden under einander und sol davon zelen ain halb pfund auf ain schal der wag und auf di andern schal auch ain halb pfund und sol dann die pfening damit versuechen, wie sy geworcht seyn; sind sy dann gleich oder ungleich da verleuset der hawsgenoss nicht mit. Darnach sol man di zway halb pfund auf ain schal der wag zu einander schüten und sol den leon dar entgegen legen auf di andern schal und sol man dy wag aufziehen zu gleicher weis on geuer; wegent die pfening dann gleich gein dem leon, so hat der hausgenoss gewert; sind sy dann ze swär, das ist des hausgenossen schad; koment sy aber ze ring gein dem leon, so sol man dasselb pfunt pfening wider zu den andern pfeningen werffen und sol sy dann aber alle vasst under einander mischen und sol sy dann aber versuchen mit dem aufzelen in allem dem rechten und vollen, als oben verschriben ist, gein dem leon auf der wag. Und wenn di münszmeister dem hausgenossen also dreystund aufzelen und gewegen haben gein dem leon, und sind dann di pfening nicht recht kömen, also das sy ze ring sind gein dem leon, so sol man sy saigen als verre, uncz sy ze recht köment, und was man ir aussaiget, dy sullen dy münszmeister schroten ze hand auf dem tisch. Es sullen auch dy münszmeister di pfening zeschromen, was ir ze dünn und zebrosten ist on geverd. Man sol auch dem hausgenossen ye nach dem saygen, wann ze ainem mal, aufzelen und wegen gein dem leon als lang uncz di pfening zu recht sind gewegen in den kloben. Werden sy aber ze swär von dem saigen, das ist des hausgenossen schad. Es habent auch dy münszmaister wol gewalt, ob es des hausgenossen will ist, das sy lassent schroten pfening, des ay ze rat werden bedenhalben durch der fudrung willen der münsz zu den XXX pfening, dy man schroten mues aus dem lot, als sy geurlaubt werden zu dem stokch von dem münszmaister. Und als der hawsgenoss gewert hat der pfening mit vollen in dem kloben gein dem leon auf der wag, darnach sol man derselben versuchten pfening wegen ain lot, und das sol gewegen werden ze recht für den kloben on geverd in das fewr; und als der versucher dasselb lot geprennet hat auf das recht ze gleicher weis, so sol der versuecher es legen

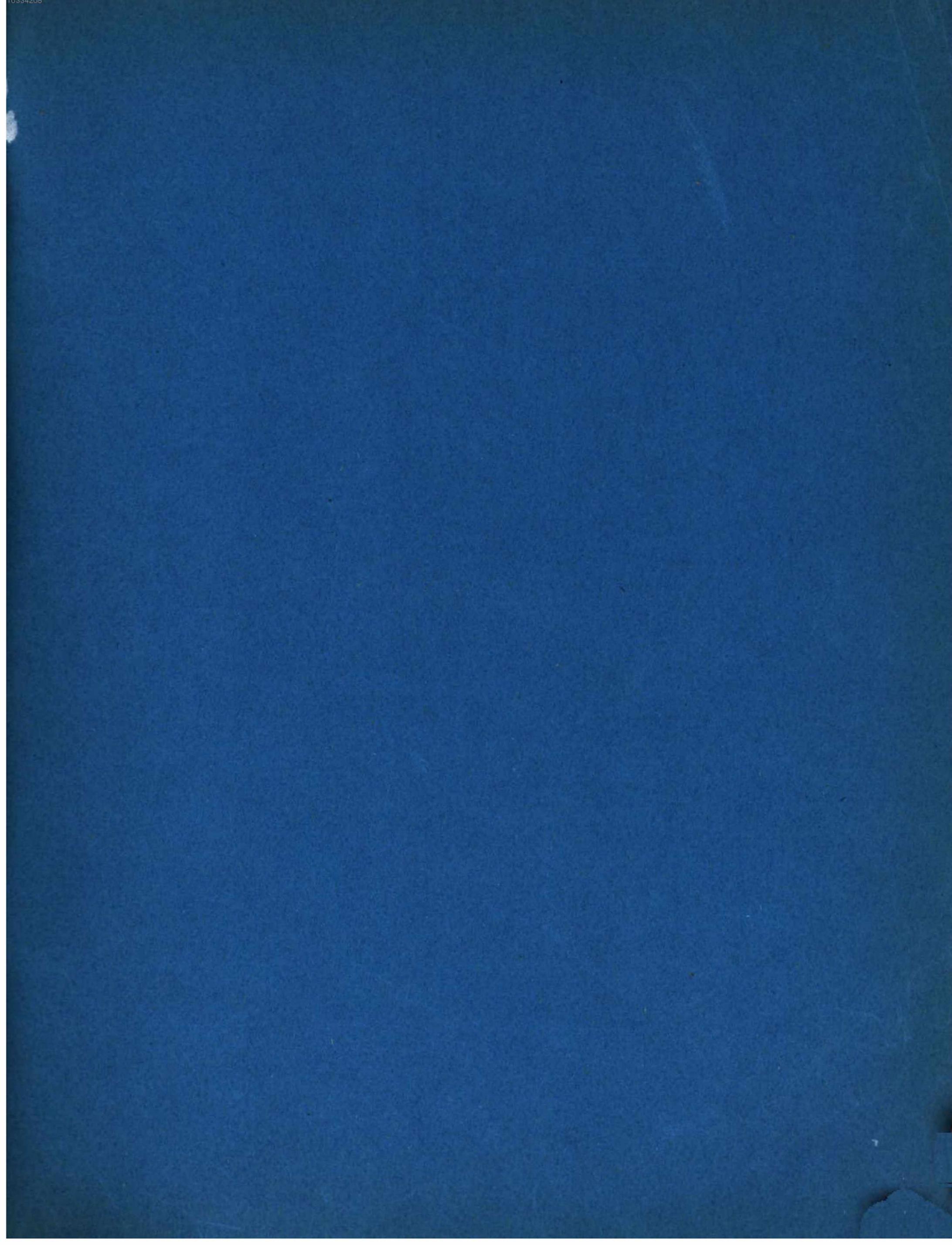
für den münzmeister auf den tisch und sol den test herab slahen on geverd und sol auch darzu nicht mer reden, dann sovil: ob es gesprungen hab und ob der test schuldig sey, oder ob in sein behendichait geirret hab, das sol er furbringen und sagen auf seinen aid, und sullen die münzmeister das versuech koren nemen in dy hannd und schauen auf iren ayd, das das versuechkorn also ze recht gebrennet sei, das es nicht übertriben sei und das zu gleicher weis lotig sey on geverd dem fürsten und dem land ir recht ze halden daran und den hawsgenossen. Dunkchet auch den hausgenossen, das das versuechkorn ze übertriben sey, so mag der hausgenoss wol gewaigern niur zu ainem mal, das man im sol brennen ain ander versuechkorn und hat damit nicht mehr gewalt, niur was die münzmeister domit tun wellent. Wär auch, das ain krieg wurd zwischen dem münzmaister an dem dar legen umb das versuechkorn, so sol der münzmaister di pessten hausgenossen vodern und ir münzmeister und die sullen sagen auf ir aid darumb und wer di merern volg gewinnet von in, das sol für sich daran geen. Darnach soll man das versuechkorn legen auf die klain wag; wiegt es dann iij quäntein und für den kloben wie wenig des ze bruefen ist, so hat der hawsgenoss gewert, und dasselb stet an den münzmeister. Geschäch aber, das das versuechkorn mer wigt oder mynner dann iij quäntein, so sullen die münzmeister dy myeffen dar legen und sullen das recht damit nemen und auch geben dem hausgenossen, als vor verschriben ist, wigt aber das versuechkorn mer dann iij quäntein und 1 ort, das sullen dy münzmeister dem hausgenossen gelten mit der myeffen als manig lot der pfening wirt. Wigt aber das versuechkorn mynner dann iij quäntein und 1 ort, das sullen die hausgenossen den münzmaistern gelten mit der myeffen als manig lot der pfening wirt und das sol man baidenthalben schreiben. Wär auch, das des nicht geschehen sol, das das versuechkorn nicht wigt für den kloben iij quäntein und das doch das versuechkorn ze recht gebrennet ist, so sind die münzmaister der pfening gewaltig ze iren gnaden mit dem ze schroten als vil sam si wellent, und damit sol der hausgenoss diselben pfening aus der münz tragen. Wär das derselb hausgenoss di pfening zu dem dritten mal brächt in die münz nacheinander on underlos, so das dy pfening nicht bestuenden in dem fewr ze dem vierden aber an dem versuchen, so sind dy pfening der münzmeister, was der ist von der fursten recht und auch von iren genaden. Man sol auch wissen, das das ort und dy myeffen der hausgenossen ist durch sicherhait der münz und do habent dy fursten nicht mit ze schaffen noch das land und sind in auch darumb nichts schuldig wann zu dem vierden, als man di pfening bestätt hat mit dem versuechen mit der wag und in dem fewr, so urlaubent sy dy münzmeister zu dem stokch und do sullen der fursten schreiber bei sein von der münz und sullen die schreiben, wie manig lot der pfening wirt und ganczer markch und als das geschriben ist, so sol yeder seczer seinen saiger haben bei seinem stokch und sol XXX pfening rynger saygen aus dem lot und sol dy bringen ze handt für den münzmeister auf den tisch in der münz; als manig lot der pfening wirt, als offt sol man dem münzmeister XXX pfening antwurten, di mon zeschet; welcher das versässe, das richtent dy münzmeister; und als dy pfening geprägt sind, so sullen di münzmaister fleisslich huetten vnd bewaren dye eysen, das die wider geantwurt werden von den seczern und auch ander sach mit zueschützen der pfening davon di münz geergert mocht werden von wem das geschäch und sullen auch dy maisterschaft haben gein den seczern und gein den slahern, das di pfening wol geprägt werden. Man sol auch kainem slaher kain lot wegen, wann dem seczer. Man sol auch dem hausgenossen von fünf loten ain markch lassen von dem slagschacz und was helbling ist di sol man versuchen nach der swär, XXX helbling gein XV pfening auf der wag; sind sy dann swär genug so sol mans dem hausgenossen slahen und was sy wegent über di markch do ist der hausgenoss nicht schuldig slachschacz oder darunder und was hafstat ist, di sol man dem hausgenossen seczen mit der münzmaister urlaub. Man sol auch kainen plossen pfening slahen, in haben die münzmaister gesehen und versucht mit wag und mit fewr, er sey hausgenoss, seczer oder slaher. Wer damit begriffen wurd, das sullen dy münzmaister richten; dem seczer so slecht man den dawm ab auf dem stokch in der münz an der rechten hand, und dem slaher dasselb. Wär auch, das ain seczer in der

münz sein lot einem hausgenossen wider antwurtt und vindet der hausgenoss oder der seczer di weil icht hafstat darunder, di mag er wol ainem andern seczer geben der im di pregk und sullen auch dy selben pfening versuecht sein mit dem münzmaister mit fewr und mit gelöt, ob der seczer dy eysen dem münzmaister hab wider geantwurtt und desselben sol auch kain slaher nicht gewalt haben und ist im verpoten; wann allein di hausgenossen und di seczer und sullen auch di pfening sein haffter und ander pfening nicht. Es mag auch ain hausgenoss pfening seczen wenn er wil und das sol der münzmeister will sein. Es sullen auch die münzmeister dem versucher wegen in das fewr iij quäntin pleys zu dem lot, do mans mit prenn, und auf welcher schal das lot in das fewr wirt gewegen, auf derselben schal sol man das versuechkoren her wider aus wegen in allem dem rechten, als vor verschriben ist. Es haben auch dy münzmeister das recht und gewalt wo man pfening auspricht und liset dy dann gib und gäb sind von der münz durch der swär willen, wer das tut, er sey gaistlich oder weltlich wo es damit begriffen wirt, dem sol man di pfening nemen und sol dy zu dem münzmeister bringen und sol dann di selben pfening mit gemainen pfening wider zelen also das dy swären pfening unter di werlt wider kömen und wo di pfening ainem hausgenossen zu köment, di sol er dem münzmaister zu bringen, das er dy wider zel mit gemainen pfening und sol der hausgenoss damit nicht ze schaffen haben ze kainem nucz auf seinen ayd. Ist auch, das di münzmaister ainen menschen begreiffent mit ainem saiger und mit ainer schrotschär doby, so sind di richter der fürsten gewaltig leibs und guts. Ist nu, das der mensch in gaistlichem leben ist, so sol man den antwurten dem bischof, ist er aber weltlich, so sol in der münzmaister antwurten dem richter, für den er gehort, und sol der über in richten paidew dem münzmaister und dem hausgenossen als volg und urtail sagt. Ist aber, das man es wan mit ainem saiger begreiffent, darumb mag im nyemant nicht geschaden, dann was pfening bei im begriffen werden, di er ausgesaigt hat mit dem saiger, di selben pfening sullen di münzmaister wider under zelen. Wirt ain velscher begriffen mit falschen regenspurger pfening den sullen die münzmaister antwurten hincz dem richter do er hin gehört und für welchen fursten richter der vellscher gehort, derselb münzmaister des fürsten sol in beclagen vor dem richter und der ander münzmaister und di hausgenossen sullen in überwinden mit der schedlich. Ist aber das ain vellscher valsch [pfening] bringt an den wechsel und wirt damit begriffen, welcherlay münz das ist, dem sol man dasselb tun. Ist aber, das di richter ainen velscher mit pfening begreiffent, das nicht Regenspurger pfening sind, mit dem habent di münzmaister noch die hawsgenossen nicht ze schaffen, ob sy wellent. Wär auch, das ain burger oder ain gast an den wechsel ging und offenlich wechsels pfläg mit geverd, so sullen di münzmeister und die hawsgenossen sich underwinden seines guts, das er an den wechsel bracht hat, und wär das yemant sy des irren wold, das sullen sy bringen an die fürsten. Wär auch das ain burger oder ain gast ainen wechler seines wechsels mit zue red oder mit winkchen irret, wie dem ist, das geverd gehaissen mag und schedlich ist den hausgenossen an der münz, das sullen die münzmeister understen nach der hawsgenossen rat ob sy mügen; ist des nicht, so sullen sy es bringen an die fursten. Es ist auch verpoten das nyemand weder burger noch gast den andern laidigen sol an dem wechsel weder mit red mit slegen noch mit stößen; wer es darüber tät, das sullen di münzmeister pessern nach der hawsgenossen gemainem rat; wär aber, das ain so häfftige grosse tat an dem wechsel geschäch, di an das leben ging oder pluettflussig wär, das sullen di münzmeister nach der hawsgenossen gemainem rat bringen an di fursten. Man sol auch dasselb versten von den hausgenossen. Man sol auch wissen als manigen sakch iglich hausgenoss mit pfening in die münz tregt, die man darinn versucht und mit der münzmaister munde urlaubt, als dikch und offt sol der hawsgenoss dem furstenschreiber geben zwen pfening. Si habent auch recht von der fürsten genaden, das man ir iglichem geben sol zu den vier iglicher quotember zwölf pfening von dem slachschacz und zu sunbenden zwelf pfening und ze derselben sunwenden ir yetweder knecht ir ainem ij dl. Es wellen auch di schreiber haben ze sand Marteins mess XII dl. und ze vasnacht XII dl. und ist das nicht von

recht, dann als vil, das in di münzmeister geben durch der arbeit willen, das sy der dest mynner betrag und verdriess. Man sol auch wissen, das die hausgenossen den münzmaistern iriglichem von dem lot geben sullen ij dl., was aber ist hinder dreyn markchen silbers, davon sind sy in nichts schuldig ze geben noch gepunden. Es sullen auch di fursten den münzmaistern geben gewaud ze dem iar und man das werch uebet in der münz. Man sol auch wissen: des versuchers recht in der münz ist je von dem sakch XXII dl. als lang er prennet in der münz uncz di pfening auskoment nach recht. Des seczers recht von dem lot zu seczen ist X dl., als er es des ersten gar darlegt, so wirt dem seczer V dl. und dem slaher iiij dl. und dem saiger 1 dl. Hinkcht er aber auf der wag des ersten, so wirt dem seczer nur iiij dl., darumb das er es des ersten nicht gar dar gelegt hat. Es sol auch niemand kain lot empfahen dann der seczer in der münz, wann er mues es wider antwurten dem hausgenossen von dem er das empfangen hat.

Di verzeichnuss hab ich Andre Straws statschreiber ausgeschriben von ainer alten wachstafel, die lang zeit in herren Leupolden Gumprecht,¹⁾ die zeit der stat kamrer, gewalt gelegen und mit fleiss darein geschriben was.

1) Die Zeit der Abschrift fällt also zwischen 1429 bis gegen 1448, in welchen Jahren Leupold Gumprecht Kämerner war.





ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Abhandlungen der Bayerischen Akademie der Wissenschaften - Historische Classe = III. Classe](#)

Jahr/Year: 1868-1870

Band/Volume: [11-1868](#)

Autor(en)/Author(s): Muffat Karl August

Artikel/Article: [Beiträge zur Geschichte des bayerischen Münzwesens. Unter dem Hause Wittelsbach vom Ende des zwölften bis in das sechzehnte Jahrhundert 3-69](#)